



GRAVAMINA

Der
Römisch = Catholischen
In der
Brasschafft Marck.

Gravamen 1^{mum}.

Gesamtes Stück der Contribution hat es mit denen Geistlichen / Clöstern und Conventen eben die Bewandnuß wie im Fürstenthumb Cleve; daß nemlich dieselbe notorietate attestante dergestalt disproportionirt und unerträglich collectiret werden / daß aus derenselben Mittel einige ihr Contingent per Eleemosynam ostiatim suchen und samblen müssen / und wird das Lamentiren und Bitten pro sublevamine, in keine zu geschweigen Recels - mäßige Consideration gezogen.

Contribution
Cleri.

U

Gra-

Gravamen 2^{dum}

Accisen. **D**enenselben wird ebenfals wie im Herzogthumb Cleve zu mehrerem Ihren Beschwehr newerlicher maessen / die Zahlung so genanter Licenten- und Accisen auffgebürdet / welches eines Theils Justitiæ distributivæ widerstrebet / indehne sie einmahl vielfältig collectirt seyn / und nicht (gleichwie die Weltliche) durch Zahlung der Accisen / von anderen Collecten befreyet oder enthoben werden / anderen Theils die Recessen wohl- austrücklich præcaviret- und festgestellet haben / Art. 5. §. 2. Recess. de Anno 1672. und Neben- Recess §. 12. lauth Ahnlagen sub Lit. A. 1. & B. 1. daß gegen das Herkommen denenselben keine neue Lasten imponirt werden solten / zu geschweigen daß dabey auffer Acht gelassen werde / die in Recessibus Art. 5. §. 2. verglichene- und in Conformität deren in verschiedenen Königlich- Preussischen Schreiben / und annoch in specie ahm 4. May 1706. in so deutlichen Terminis (daß nemblich Ihr. Königl. Majestät ahn denen von Dero Clevischer Regierung denen Catholischen zugesügten Beschwerden kein Gefallen trügen / sonderent Dero beständige Willens- Meinung wäre / denen auffgerichteten Religions- Recessen ein accurates Vergnügen zu thuen / gegen Ihro in Cleve- und Marck habende Römisch- Catholischer Religion zugethane Unterthanen in allen Begebenheiten mit solcher æquität- und moderation zu verfahren / auch sonst mit ihnen dergestalt umbgehen zu lassen / wie sie wünschten / daß ihre Glaubens- Genossen in denen Göllich- und Bergischen Landen tractirt werden mögten) mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. C. 1. zugesagte und versprochene Parität und Gleichhaltung der Römisch- Catholischen / mit denen Evangelisch- Reformirten- und Lutherischen / so jedoch diesen in Conformität gedachter Recessen / in Göllich- und Berg un- streitig gegönnet- und gestattet wird.

Lit. A. 1.
& B. 1.

Lit.
C. 1.

Gravamen 3^{tium}

Nundinatio Beneficiorum. **M**it denen Pastoraten und anderen Geistlichen Beneficiis wird es gleichfals gehalten / wie in Gravamine Clivensi Imo mit mehreren demonstriret worden / daß nemblich damit

damitten nundinirt = mit dem Meistbiethenden tractirt = und contrahirt werde / ohne Abschen ob der Ankäuffer qualificiret / oder dessen Persohn der Communität angenehm seye oder nicht ; immassen doch ihrer Seiths strictissime prætendirt werden will / wie dan aus solchen Nundiniren = und Commercieren von geringer Zeit anhero solche Geldere gezogen worden / so mehreres austragen oder sich belausen / als die zu sothanen Pastoraten = und anderen Beneficien / zu Behueff des Catholischen Gottes = Dienstes fundirt = und gewittmete Güther importiren können / und in substantiâ werth seyn mögen / dessen geziehende Remedirung bis anhero vergeblich gesucht worden.

Gravamen 4^{um}

Bleicher Gestalt wird es gehalten mit der Geistlicher Jurisdiction, Visitation und Censur, wie im Herzogthumb Cleve / sub N. 9. & 10. graviret worden / welches umb so viel demehr empfindlich ist / daß dadurch cultus divinus & Exercitium Religionis ejusdem & conscientia libertas behindert = und Catholischer Seithen denen Evangelisch = Reformirt = und Lutherischen in denen Herzogthumben Göllich = und Berg in dergleichen Stücken / im geringsten nicht vorgegriffen = oder einige Sperrung gemachet wird.

Jurisdiction, Visitation & Censura Ecclesiastica.

Gravamen 5^{um}

Mit denen Magistraten hat es auch die Bewandtnuß wie im Herzogthumb Cleve sub N. 15. & seqq. doliret worden / daß man nemblichen im Göllich = und Berg zu Faveur der Evangelisch = Reformirt = und Lutherische prætendere liberam & illimitatam Electionem, ahn Statt reciproci aber zum Præjudiz der Römisch = Catholischen in Cleve = und Marck directè in Contrarium attentiren / und wie die Election zu verfügen seye / vorschreibe und poenaliter befehle / und wan dieser Seiths ob defectum reciproci, denen Evangelischen im Göllich = und Berg sothane freye Election ad exclusionem Catholicorum nicht gestattet werden will / durch gewöhnliche Thätlichkeiten / es seye auch de Anno regulativo dociret

Auch Magistrate Wahlen Catholischen behindert.

und constire davon oder nicht/ verfahren/ und die kundbahre Unfuegen mit Gewalt behauptet werden/ wovon das Novissimum Attentatum, so wieder die Catholische Haupt-Stadt Calcar Herzogthumb Cleve/ wegen der Freyheit Medtman Herzogthumbs Berg 2c. so mehrentheils der Reformirter Religion zugethan / und privativam Electionem prærequisita justificatione non concurrente prætendiret hat / sub prætextu Repressaliarum verübet worden / mit mehreren bezeuget/ es bestehet dieses in notorietate und kan hierumb nicht discutiret werden.

Gravamen 6^{tum}

Dem Jungfräwlichen Kloster zum Paradeis Ordinis S^ti. Dominici bey Soest gelegen / seye vor einigen Jahren zu 36. bis 38. tausendt Reichsthaler ahn Landt-Gütheren sub consueto Prætextu Repressaliarum, thätlich ex hoc capite benommen/ daß man die ahngemaeste Postulata in der Pfalz denen Evangelisch-Reformirten nicht einräumen wolten: und wie endlich sothane Postulata durch angehaltene Eigenthätlichkeiten erzwungen worden/ da hat man zwaren besagte Landt-Güther/ wie sie dahmahls befunden worden/ hinwieder deoccupirt/ mithin die Prærepta so etliche tausendt Rthlr. importiren zu restituiren versprochen lauth Ahnlagensub Lit. D. I. E. I. & F. I. solchen Endts aber so wenig/ als zu Ersetzung des durch Abstellung des Kloster Gehölzes und sonst in denen Land-Gütheren beschehenen unerseßlichen inæstimabilen Erb-Schadens Lit. G. I. cum Adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. die gebührende Verfügung gethan; Dieses gewaltiges Attentatum ist nicht Landt- sondern Reichs-kündig/ und in keine Weghe / wan man factorum notoriam veritatem nicht invertiren will/ mit einigen Schein zu bemänteln.

Dem Elo-
ger Para-
deis Erb-
Schaden
zugefüget.

Lit.
D. I.
E. I. &
F. I.

Gravamen 7^{mum}

Gleichmäßige thätliche Zumuthung empfinden zum öf-
teren bey exadverso ergreifenden Prætext der Repres-
salien die Missionarii zu Hagen/ Schwelm/ Blanckenstein/
Eyckel/ Mengede und Ostönne / über die ihnen beym Reli-
gions-

Missiona-
ris der
Unterhalt
entzogen.

gions-Recess de Anno 1672. Art. 2. §. 13. Inhalts darab sub Lit. H. 1. abnliegenden Extractus von Clevischer Seithen / gegen die in besagtem §. 13. vermeldete importante Renuntiation jährlich versprochene geringe Subsistenz-Gelder von 225. Rthlr. Gestalt denenselben bey dergleichen Begebenheit nicht allein sothane Gelder soforth einbehalten / und nicht ausgezahlt / sondern auch (nachdeme die newerliche Zumuthungen durch allsolche Repressalien erzwungen worden / und hierdurch der Prætextus zu cessiren kommen) die bey vorewährenden sothanan Repressalien weither verfallene Gelder geweigert und vorenthalten worden / und besagte Missionarii annoch gnug zu thun haben / daß Bitt-Weise zum Genuß des lauffenden hintwieder gelangen mögen.

Dies bestehet ebenfals in notorietate publica und N. 1., N. 1. ziehlet aber vornehmlich dahin / umb mehrgemeldte Missionarios durch Benehmung der Lebens-Mittelen zu zwingen Ihre Stationes darahn zu geben / die ihnen abnvertrawete Catholische Seelen zu quittiren und troestloes zu lassen: Wie dan aus diesen thätlich vorenthaltenen Geldern die flüchtige Tochter des Düsseldorffischen Bürgeren Wilhelm Hülshoff / damit dieselbe contra pacta, concordata & edicta in der Lutherischen Religion erzogen werden mögte / in der Stadt Weesel lauth der Ahnlagen sub Lit. I. 1. gleichsamb zur Illusion und Berspottung dieser Seiths pretendirten Gravaminis unterhalten / auch die gegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sowohl als ihren Unter-Herren sich auffgeworffene Bawren in der Herrschafft Rhied in sothaner ihrer höchststraffbahrlicher Opposition und Widersetzlichkeit mehr anderen Inconvenientien zu geschweigen gestärcket worden / ohne daß die hierunter ergangene Kayserliche Ober-Richterliche Verordnung ihren geziemenden Respect und Effect hätten erreichen mögen.

Soest.

Gravamen 8^{vum}

Es vor ungefehr sechs Jahren der Königl. Groß-Richter Schmis eine Inquisition gegen den Catholischen Pastor zu Soest wird gezwungen

ein Collations-Patent vom König zu nehmen / man gleich Capitulum Patronus ist.

Pastorem Henricum Späden dahieselbst abgestellet / dieser aber aus bewegenden Ursachen Pastoratum resigniret / und sich nacher Prag erhoben / seynd alle dessen hinterlassene Effecten / ohne daß das geringste darzu erforderliches gegen ihm rechtmäßig probiret / confisciret worden; als nun hierauff Capitulum die Pastorat dem Vicario Heising hinwieder conferiret / ist dieser ex post gezwungen worden / gegen uhraltens Herkommen ein Collations-Patent von Ihro Königl. Majestät in Preussen Clevischer Regierung abzunehmen / ungeachtet diese Pastorat à Capitulo fundiret / und solchemnach jederzeit von demselben unstreitig conferiret worden.

Gravamen 9^{num}

Zu Ostönne wird das Catholische Publicum einzuführen behindert.
Lit. K. 1.

Wen Aufrichtung der Religions-Recessen de Annis 1672 und 1673. ist Inhalts darab sub Lit. K. 1. annectirter Clausulæ concernentis Catholischer Seiths ahn 9. Orthern in der Graffschafft Marck das Simultaneum Exercitium Religionis cum rata redituum befügter maessen prætendiret / darüber aber verglichen worden / daß denen Römisch-Catholischen ahn fünf Orthern in ermeldter Graffschafft Marck: nemlich Hagen / Schwelm / Eifel / Mengede und Ostönne erlaubt seyn solle neue Kirchen / Pfarr- und Küster Häuser wie auch Schulen auffzurichten; mit dem von Chur-Brandenburgischer Seithen beschehenem Versprechen jedem Orth 1000. Rthrl. hergeben zu wollen / ahn 4. Orthern ist dieses auff vielfältige Instantz in etwahe exequiret / ahn dem fünfften aber nemlich zu Ostönne zwaren endlich Anno 1703. erlaubet das Catholische Exercitium einzuführen / nicht lange hernach aber ist dasselbig unter dem expressirtem nichtigem Vorwandt hinwieder inhibiret und verstoeret / mithin der Chur-Pfälzischer Religions-Commissarius Decanus Capituli Archi-Diaconalis Ecclesiae zu Soest N. von Pape in 100. Pastor Espenkotten in 25. und der Vicarius Wenneman gleichmäßig in 25. Gold-Gülden Brückten ganz unverschuldeter Dingen ebenmäßig unterm auffgerastten nichtigen Prætext in ihrer Function zu weith gangen zu seyn / in der That mit der Intention, umb denselben so than

thane Function verdrießlich zu machen / thätlich declariret und exequiret worden.

Anno 1719. ist dieses Exercitium von der Clevischer Regierung hinwieder zugestanden / und solchemnach ein Religiosus Ord. S. Francisci Franciscus Gerlach zum Pastoren von der Catholischen Gemeinden dahieselben vom Superiore Ordinis ausgebetten worden / welcher dan alldahe eine Capelle mit öffentlichen Geläuthe gebawet / und Pastoralia zu exerciren ahngesangen / ist aber im Jahr 1720. erwiederlich ohne zu wissen ex quo capite & motivo gar spöttlich darunter turbiret und beeinträchtigt worden / cum hoc flebili effectu, daß nicht allein zum höchsten Beschwehr der Römisch-Catholischen das so oft concertirtes publicum Religionis Catholicae Exercitium immer zurück gehalten / sondern ein jeder abgeschreckt wird ein solches heylsahmes Werck zu reassumiren / und dahin erforderliche Kosten (deren hactenus wegen besagter vielfältiger gewaltiger Turbation zu etliche tausend Rthlr. vergeblich verlagt worden) beizutragen / wovon das beygehendes Convolut sub L. 1. mit seinen N^{is} 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und deren Einlagen mit mehreren nachführet. Lit. L. 1.

Gravamen 10^{mum}

NES in Anno 1716. bey der Archidiaconal-Kirchen zu gemeldetem Soest ein Canonicus mit Nahmen Wilhelmus Reinhardts in Decembri Turno Capituli verstorben / und zu sothaner erledigter Präbenden dahmahliger Turnarius von Dücker seinen halbbürtigen Elter-loessen Brudern Franz Anthon von Dücker legitimè nominiret / diese Nomination auch dem Capitulo ahm 4. Febr. 1717. debite insinuiret / und von demselben lauth sub Lit. M. 1. ahnliegenden Capitular-Schlusses acceptiret worden / so hat sich darauff post dictam nominationem & acceptationem sicherer Franz Philipp Havickbroich gemeldet / und besagten à Turnario nominatum von Dücker ex hoc capite zu verdringen sich ahngemaesset / daß Ihre Königl. Majest. in Preussen Dero Obristen Stallmeistern dem von Schlieben so deren nicht Alldahe in Archidiaconali Primæ Preces verlangt. Lit. M. 1.

capax gewesen / die Preces Primarias auff besagte Archidiaconal-Kirche gnädigst verliehen / und dieser ihme solche Preces hinwieder cediret / er auch darüber das sub Lit. N. 1. adjungirtes Collations - Patent erhalten hätte / mit Ersuchen / daß Capitulum ihm vi dictarum precum zu der vacant gewordene Præbende admittiren mögte : Capitulum hat darunter befügter maessen difficultiret / und bey obhochgedachter Sr. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit vorgestellt und remonstriret / wie daß Deroselben hohe Herren Vorfahren sothanes Jus Primariarum Precum niemahlen weder post Annum 1624. prætendiret / weniger exerciret hätten / unterthänigst bittendt / Ihre Königl. Majestät in Befolg dessen Sie mit obgedachten Precibus, welche als lang die Stiffs-Kirche zu mehrgedachten Soest gestanden / lauth der Ahnlagen sub Lit. O. 1. von zeitlichen Landts - Herrn niemahlen prætendiret worden / gnädigst verschöner / und gegen sothanes altes Herkommen nicht beschwehren laessen / folgendts der Turnarius obgedachter von Dücker & pereundem nominatus & à Capitulo acceptatus bey ihrem Jure legitime obtento belassen werden mögten / ahn statt aber daß sothanem rechtlichem Petito deferiret / und obahnggeführte erhebliche Motiva in Consideration gezogen werden sollen / hat obgedachtes Capitulum zusehen und erfahren müssen / daß die Clevische Regierung wieder sothanes altes Herkommen / Recessen und Concordaten bey erwehnten Precibus und Mandatis beharret / und deren Execution obgemeldten Richteren zu Soest unterm 18. und 23. Februarii 1717. und ferner unterm 4. Julii 1721. lauth Ahnlagen sub Lit. P. 1. Q. 1. & R. 1. inhæsiuè ahnzubefehlen sich ahngemaesset : Krafft dessen dan obmehrgedachter Richter Inhalts deren Ahnlagen sub Lit. S. 1. & T. 1. dem Capitulo poenaliter und zwahren einem jeden Capitularen ins besonder bey 100. Gold-Gulden Straff (so ex propriis beygetrieben werden solte) unterm 1. Martii 1717. und 1. Julii 1721. auffgelegt hat / den Precisten Havickbroich alsoforth zu investiren und ad possessionem & respectivè ad residentiam zu admittiren / wodurch endtlich Capitulum aus Furcht ahngedroheter scharffer Brüchten - Straeff / und zu Evitirung besorgender

Lit. N. 1.

Lit. O. 1.

Lit. P. 1. Q. 1. & R. 1.
Lit. S. 1. & T. 1.

gender mehrerer Ungelegenheit / mehrgemelten Precisten / jedoch Capituli & per Turnarium nominati necnon cujuscunque Jure salvo, Inhalts der Ahnlagen sub Lit. V. I. zur Possession ferner unerachtet derselb mit dem gewöhnlichen Placito nicht versehen gewesen / gegen die Litter der Religions-Recessen Art. 10. §. 26. (als worinnen deutlich disponiret / daß die Provisi von Thro Königl. Majestät in Preussen als Herzogen zu Cleve / vermittels Vorzeigung des Collations-Patents Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz &c. Placitum zu erhalten schuldig / und ohne Vorzeigung sothaner Collation- und darauff erfolgten Placiti, die Prælati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen) unterm 22. Julii 1721. ad Residentiam zu admittiren lauth Extractus Prothocolli Capitularis sub Lit. W. I. abgestrengt und genöthiget worden; bey welchen Attentaten es noch nicht verblieben / sonderen diese fernere Inconvenieng hinzu kommen ist / daß als vorgemeldter Turnarius von Dücker pro tuendo & defendendo suo & Capituli Jure zu Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz &c. hinterlaessene Regierung zu Düsseldorf in Conformität der Religions-Recessen besagtes Verfahren zu erkennen gegeben / denselben ungehindert unterm irrigen Vorwandt (als wan er sich zur frembder Obrigkeit gewendet / und dahieselbst Protestationes eingewandt haben solte / umb Sr. Königl. Majestät in Preussen ut supremi Episcopi Jus Primariarum Precum per indirectum zu disputiren / und dem Precisten Havickenbroich die Erlangung des Placiti schwehr zu machen / fölglichen denselben à Residentiâ abzuhalten) bey 400. Goltgl. Straeff unterm 19. Julii 1721. lauth der Ahnlagen sub Lit. X. I. auffgelegt worden die zu Düsseldorf übergeben seyn sollende Protestation inner Zeit von 24 Stunden in Scriptis zu revociren und sich zu verpflichten / daß er ferner keine Hindernüß machen wolte / oder (quod idem est) sich zu obligiren / sein offenkündiges Gerechtsamb auff einmahl darahn zu geben / und obwohl besagte Protestation vorgangen zu seyn / von gedachten von Dücker lauth der Ahnlagen sub Lit. Y. I. per expressum diffitiret worden / auch davon ad Acta nicht constiret hat / so ist jedannoch obgemeldtem Mandato Inhalts Adjuncti sub Lit. Z. I. thätlich inhærrirt und

Lit. V. I.

Lit. W. I.

Lit. X. I.

Lit. Y. I.

Lit. Z. I.

mehr



mehrgemeldter von Dicker mit Brüchten: Declaration intimiret worden; Die Unfuge dieses Zumuthens ist als mehr darab zu ermessen / daß Se. Königl. Majestät in Preussen einen Turnum von dreyen Monathen würcklich bey mehrgemeldter Archidiaconal-Kirchen haben / und nach Begebenheit über die vacirende Præbenden in Gnaden disponiren können / vor eins: Zum anderen Art. 10. §. 22. wohl-austrücklich versehen ist / daß noch Geist- noch Weltliche in ihrem Jure Conferendi, vel præsentandi, beschrencket werden solten: Zum dritten die Preces quæstionis ererst exhibiret worden / als der Turnarius sein Jus exerciret: und nominiret gehabt / und der Nominatus à Capitulo acceptiret, und also nicht mehr res integra vel vacantia vorhanden gewesen.

Gravamen II^{um}

In besag-
ten Capit-
zel einen
Turnum in
denen Vi-
careyen
prætendi-
ret / auch
einen mit
Wacht in-
trudiret.

NES in Anno 1700. Vicarius ad S^{um} Martinum in soepè dictâ Ecclesiâ Archi-Diaconali Joannes Becker verstorben / da hat Capitulum dieses erledigtes Beneficium hinwieder subjecto capaci dem Georgio Schupten ordentlich conferiret / und in dessen Possession selbigen gesetzt / die Clevische Regierung aber hat per judicem loci, benendten Provisum wiederumb depossediren / und einen Nahmens Henricum Jäger unter dem Vorwandt / als wäre der Vicarius Becker in ihrem Turno verstorben / præsentiret und vermittelst Bedröhung hoher Brüchten: Straeff Capitulum constingiret / dem Præsentrato Jäger die Investitur zu ertheilen und denselben ad Chorum zu admittiren / welcher Intrusus sothanes Beneficium annoch de præsentu usurpiret / vormehrbemeldter Richter hat dieser Sachen halber ferner einer weithläufftiger Inquisition sich ahngemaesset / alle Vicarios durch den Gerichts- Botten in sein Haus citiret / und von jeden Instrumentum Investituræ gefordert / und occasione dessen wieder die Notorietät daß Probst / Dechant und Capitulum ante, in & post Annum Regulativum Imperii & Provincie in continuâ & quietâ possessione besagte Vicareyen conferiren zu mögen / jederzeit bestanden / durch einen finstren Bericht ahm 25. Junii 1720. zu wege gebracht / daß
(wie

(wie aus der Ahnlagen sub Lit. A. 2. zu ersehen) rescribiret Lit. A. 2.
 und befohlen worden/ daß die Vicarii welche Collationem
 nur von Thur- Pfalz hätten/ sich aller Functionen enthal-
 ten solten/ Capitulum aber ihr Collations- Recht besser als
 geschehen zu erweisen hätten/ und zwahrn ein solches inner
 Zeit von 14. Tagen/ da es sonst wegen des Eingriffs in
 die Königl. hohe Berechtigungen abgesehen werden solte/
 Ihre Königl. Majestät in Preussen wolten keine Observance
 gestehen/ sonderen wan gleich bey ein- oder anderem Vorfall
 etwas geschehen wäre/ ein solches für ein abusum, incuriam
 aut sub- & obreptionem gehalten werden solte/ ungehindert
 Ihre Königl. Majestät so wenig als Dero hohe Herren Vor-
 fahren/ ante in & post Annum 1624. jemahlen auffer was
 vorerzehlt maessen vi & de facto in Anno 1700. in personâ
 Henrici Jäger geschehen/ Capitulum in possessione confe-
 rendi turbiret oder beeinträchtigt/ sondern dasselbig ange-
 regter maessen in exercitio Juris patronatus ruhig belassen hät-
 ten/ und das nach Ahnweisung des Osnabrückischen Frie-
 den- Schlusses Art. 5. §. 26. & §. 31. und Art. 10. §. 22. auch
 Provincial-Religions-Recessen Art. 10. §. 22. dannenhero mehr-
 gemeldtes Capitulum zu Ihro Römisch- Kaiserlichen Ma-
 jestät seinen allerunterthänigsten Recursum zu nehmen/ und
 Dero Allerhöchst- Ober- Richterliches Ambt zu imploriren
 und pro decernendis plenis appellationis processibus allerun-
 terthänigst anzustehen getnötiget worden/ mithin unterm
 23. Maii 1721. die sub Lit. B. 2. annectirte Kaiserl. allergnädigste Lit. B. 2.
 Berordnung erhalten hat/ Krafft welcher der Slevi-
 scher Regierung allergnädigst befohlen worden/ die in dieser
 Sachen erlaessene Rescripta und darauff von Richteren zu
 Soest ertheilte Decreta fordereambst wieder einzuziehen/
 mithin appellantisches Stifft bey der uhralter Possession vel
 quasi Juris conferendi Vicarios unbeeinträchtigt zu lassen/
 und wie solches geschehen sub termino duorum mensium
 allerunterthänigst zu berichten/ damit nicht nöthig seyn
 mögte die suspendirte Appellations- Processus expediren zu
 lassen.

Gravamen 12^{mum}.

Vicariat
S. Stephani
daselbst
den Prä-
dicanten zu
Emmerich
gegeben.

IN Anno 1636. nach Absterben Conradi Rosen Rectoris Vicariæ S. Stephani in dictâ Ecclesiâ haben dahmahlen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg das ahnsehentliche Corpus dieser Vicareyen einem der Augsburgischen Confessions- Verwandten Predigeren zu Emmerich zugewandt / dabe doch ante & in Anno 1624. selbige in manibus Catholicorum seu Rectoris Vicariæ gewesen / und muß Capitulum bis auff heutige Stund dem Vicario Sancti Stephani anderwerte Subsistenz verschaffen / damit die Kirchen- Dienste continuiret werden mögen.

Gravamen 13^{tium}.

Magistra-
tus Evang.
aber will
in der Ca-
pitular-
Kirchen
disponi-
ren.

Wohl Anno 1616. und 1644. wie auch 1652. Capitulum in navi Ecclesiæ neue Glas- Fenstern verfertigen die Altaria mit Thörger umbschliessen = auch die Kirchen Stühle ohne Jemandts Einrede machen lassen und bezahlet / nicht weniger Anno 1624. in actuali possessione der Kirchen & annexorum gewesen / so will dennoch der Lutherischer Magistratus daheselbst ahnjeso aller Cognition und Disposition der Kirchen Stühlen / Begräbnüssen und dergleichen mit Gewalt sich ahnmaessen / wie derselb dan vor einige Jahren des N. Grimæi gestorbene Hauß- Frau in gedachte Archidiaconal- Kirche zur Begräbnüß tragen laessen / und ihr darinnen die Begräbnüß ahngewiesen / so dabevorn nimmer tentirt worden / alles annuente Regimine Clivensi.

Gravamen 14^{tum}.

Die freye
Verpfach-
tung ihrer
Länderey
beschrän-
ket.

Dem Capitulo seynd zuständig einige hundert Morgen Landes in der Stadt Soest Feld- Gemarkung gelegen / welche denen Bürgern Pfacht- weise ausgethan werden / immassen à tempore immemoriali geschehen und herbracht ist / daß Magistratus alle Jahr umb St. Peter in Domo Capitulari erschienen / und Capitulum ersucht hat / daß so-
thane

thane Ländereyen denen Burgeren umb einen leidentlichen Pfacht oder Prenzß gelaessen werden mögten / dehme juxta arbitrium capituli deseriret und in Gefolg dessen im Jahr 1623. das Muedt: Korn auff 13. Stüber in Anno 1624. auff 14. Stüber und nachgehends auff 15. Stüber kommen und gesetzt worden: de praesenti will Magistratus sustiniren contra notorietatem Juris & recessuum, in summum Capituli Praejudicium & damnum, daß das Pretium oder Merces pro renatâ juxta arbitrium Capituli nicht könne augiret: oder vergeringeret werden / resiliiret auch von obgemeldter Jährlichß gewöhnlicher Befinnung / und gestattet ahnmaesslich / daß so gahr die Bürger / ohne Vorwissen und Bewilligung des Capituli, die Länderey als ihre eigene vertauschen / versplitterten und alieniren mögen; wogegen die öffters pro obtinendâ Justitiâ geführte Klaghe kein Statt noch Gehöhr findet.

Gravamen 15^{um}

Dem Hospital in Soest seyndt in Anno 1624. Römisch: Catholische beneficiiret: und in dessen würcklichen Genuß befunden worden / folgendts dieselbe dabey in Krafft constitutionum Imperii & Provinciae zu manuteniren, de praesenti aber davon thätlich ausgeschloffen / woben Römisch: Catholische umb so viel demehr leyden / daß mehrere Beneficia gemeldtem Hospitali thätlich incorporiret worden / als unter anderen das Beneficium Sti. Bartholomæi auff St. Jacobi Pforten deren Römisch: Catholische vor: und nach dem Jahr 1624. in Besiß: und Genuß gewesen.

Dem Ho-
spital Ca-
tholische
ausge-
schloffen.

Gravamen 16^{um}

Das Capitulum in den Jahren 1642. und 1643. durch den Magistrat dahieselbst gegen die mit Ihro Durchl. dem Herzogen von Cleve in Puncto Religionis & Cleri Catholici in denen Jahren 1547. den 25. May 1548. den 28. Novembris, und 1550. den 21. Novembris und Decembris so deutlich errichtete Recessen: und Verträgen / mithin wieder die von Ihro Kayserl. Majestät Carl den fünfften Glorwürd.

Magistra-
tus daselbst
das Capitu-
tel wider
das aller-
gnädigste
Protecto-
rium de
Año 1634.
betrübet.

Abndencens in Anno 1550. den 6. Septembris und Ferdinando secundo in Anno 1628. den 30. Martii dem Capitulo allergnädigst concedirte Protectoria und Mandata Poenalia sehr ahngegriffen- und in Exercitio Religionis turbiret worden / ist gemeldtes Capitulum gemüßiget gewesen / contradictum Magistratum von Sr. Kayserl. Majestät Ferdinand dem dritten auch Glorwürd. Abndencens ein neues Protectorium und Mandatum Poenale allerunterthänigst auszubitten / hat auch dasselbig in Anno 1643. den 15. Julii erhalten / mithin ist in Anno 1647. dem Reichs- Fiscalen aufgegeben worden / ratione violati protectorii wieder mehrgedachten Magistrat zu agiren / und das Interesse publicum zu beobachten / dessen Würcklichkeit darum nicht poussiret worden / weilen Capitulum verhofft gehabt / es wurde Magistratus von denen Thätlichkeiten abstehen und denen Rechten und heylsahmen Reichs- Constitutionen sich bequehmen: wie aber ein- als anderen Weegh mit Thätlichkeit continuiret wird / also ist Capitulum genöthiget die rechtschaffene Consolation bester maessen zu bitten.

Gravamen 17^{mum}

Ihre Ex-
emption
violiret
und illam
tuentes in
1300.
Goltgl ge-
brüchtet /
und durch
offentli-
cher Milit-
taire In-
hastig-
rung
dreyer
Capitula-
ren selbe
abgends-
thiget.

Es in Anno 1679. Capitulum zum Weltlichen Gericht gezogen worden / hat dasselbig exceptivè seine Gegen- Exception dargethan / und wie es darunter kein Gehöhr gefunden / ahn Sr. Kayserl. Majestät provociret / auch Processus erhalten ; ist aber deswegen in 1300. Goltgl. Brüchten Straeff declariret / anbey seyn drey Capitulares manu Militari als Capital-Delinquenten gefänglich nach Lippstadt gebracht worden ; Borgemeldte 1300. Goltgl. sambt vielen Kosten / hat gemeltes Capitulum dem Reformirten Gymnasio der Stadt Hamm entrichten müssen / ohne hierüber die rechtliche Remedierung erhalten zu mögen.

Gravamen 18^{num}

In Anno 1702. hat mehrerwehnter Soestischer Magistrat eine auff dem Thurn der Archi-Diaconal-Kirchen gehangene / und gebrochene Glocke mit Gewalt hinweg genohmen / und bey Umbgiessung der Glocken in der Evangelischen Kirchen Sei. Petri gebraucht lauth Lit. C. 2. die Restitutio ist zwar en öftters / in specie bey jüngsterer Düsselдорffischer Religions-Conferentz in Anno 1706. urgiret / auch lauth der Ahnlagen sub Lit. D. 2. erkandt und versprochen / aber nicht verfüget worden ; vielmehr unterstehet sich gemeldter Magistratus , nachdeme in Anno 1720. erwiederlich eine Glocke auff den Thurn derselben Archi-Diaconal-Kirchen gebarsten / ferner sothane Glocke ebenfals thätlich ahzugreifen und hinwegzunehmen / Nullâ Juris apparentiâ concurrente ; und dörrfte es dabey sein Verbleib haben und behalten / von deswegen das Capitulum gegen Gewalt keine ernstschafftige Manutenentz findet.

Die brechende Glocken aus der Archi-Diaconal-Kirchen weggenommen umbgiessen und in ihren Kirchen brauchen lassen Lit. C. 2. Lit. D. 2.

Gravamen 19^{num}

AEs vor drey Jahren zu oftgemeldtem Soest die Auflage der Accisen newerlich eingeführet / hat Capitulum seine jederzeit gehabte / und in den Rechten und Recessen fundirte Freyheit vorgestellet / und in Conformität dessen die Manutenentz gebetten / hat aber kein Gehöhr gefunden / sonderen ist defacto verfahren ; der Capitularen Korn in der Mühlen arrestiret / und solcher Gestalt Capitulum die Accisen gleich einem Bürger zu bezahlen (mit dieser verfänglicher Reservation umb das Capitulum zur Zahlung zu bringen / daß denen Membris Ecclesiæ hingegen aus der Accis-Cassa jährlich ein Sicheres zugelegt werden solte / so gar nicht proportioniret noch zulänglich ist) gezwungen worden / auffer deme wird Capitulum à Magistratu mit extraordinaire Contribution belagt / und dieselbe manu forti erpresset / ungehindert nicht allein die Evangelisch-Reformirte und Lutherrische Predigere davon gänzlich befreyet seyn / sondern auch

Nebst denen per arrestum dem Capitulo abgedrungenen Accisen werden selbe noch von Magistrat mit extraordinaire Contribution geerpresset.

Weltliche solvendo accisias von anderen Lasten die Exemption genießen.

Gravamen 20^{mum}

Magistra-
tus ihuet
mit Fleiß
Fach und
Fach der
Kirchen
unterge-
ben laes-
sen.

Der Magistrat ist obligiret den Thurn und Capituls-
Kirche in Fach und Fach zu erhalten / läst aber alles
dergestalt zerfallen / daß der Regen durch das Gewölb häufig
in die Kirchen tringe / und die gängliche Ruin und Ein-
fallung bedreuwe.

Gravamen 21^{mum}

Nach selbe
zur offener
Straessen
und aller-
ley Bede-
ren Veru-
bung frey
stehen.

EX dispositione & mandato des Magistratus muß die Ar-
chi-Diaconal-Kirche den ganzen Tag offen stehen /
daß ein jeder dadurch pass- und repassiren könne / wobey un-
beschreibliche Inconvenientien vorgehen / die Kirche mit Un-
flaet besudelt / Altaria bestohlen / die übung des Römisch-
Catholischen Gottes-Dienstes bespottet / denen Evangelisch-
Reformirt- und Lutherischen darinnen bey wehrenden Gottes-
Dienst öffentlich spazieren zu gehen und Discursen zu führen
erlaubet / und dieses zu manuteniren / ist / als Capitulum dem
Custodi befohlen / die Kirche zu gewissen Zeiten zu verschließen /
gedachter Cüster per Magistratum befelchet / dem Capitulo
nicht zu pariren / sondern die Kirche des Tags offen zu laes-
sen und unbehindert alle Inconvenientien zu verstaten.

Gravamen 22^{dum}

Berwei-
gert neu-
erlich den
schuldigen
Mefz-
Wein.

Der Magistrat ist schuldig dem Capitulo und zweyen Glö-
stern in der Statt zusammen täglich ein Bierdtel
Mefz-Wein zu verschaffen / wie ein solches vorhin je-
derzeit unstreitig geschehen / nachdeme aber obgemeldte Ac-
cisen eingeführt worden / will Magistratus darzu sich ferner
nicht verstehen / sonderen verweist die Geistliche zum Kön-
iglichen Accise-Comptoir, die Accise-Bediente aber wie-
derumb zum Magistrat; die darüber bey der Slevischer Re-
gierung geführte Beschwerden kommen in keine Consideration.
Gra-

Gravamen 23^{tium}

Die errichtete Recessus werden fast in keinem Theil gehalten / allermaessen Magistratus aller Cognition über die Geistliche Bediente wie auch Schuhlmeistere gegen den klahren Inhalt und Litter der Recessen de facto sich abmaesset.

Unternimmt sich auch der Cognition über die Geistliche.

Gravamen 24^{tum}

Bemeldter Magistrat unterstehet sich auch die Catholische Schuhlmeistere mit Einquartirung / Service und Wacht-Geldere zu belegen / und deßwegen dieselbe zu exquiren / und dieses nicht allein wider die deutliche Disposition der Religions-Recessen / sondern auch so gar contra rem Judicatam in Contradictorio emanatam mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. E. 2.

Die Freyheit den Catholisch-Schuhlmeister contra rem Judicatam benohmen.

Lit. E. 2.

Gravamen 25^{tum}

Die Catholische Geistliche seyn dahieselbst nicht alle mit Geistliche Wohn-Häuseren versehen / dahero nothwendig einige Bürger-Häuser zur Wohnung miethen müssen / in diesen gemietheten Häuseren werden dieselbe mit Einquartirung / Wacht-Gelder und dergleichen per Magistratum vielfältig hart beschweret / dahingegen die Evangelische Prediger / Schuhlmeister und Küster (welche die schönste Bürger-Häuser bewohnen) von allen Oneribus frengelassen / ungeachtet denen Catholischen Geistlichen in denen Recessibus eben die Freyheit welche die Evangelische Geistlichkeit genieset / ausbedungen und vorbehalten worden.

Die Geistliche werden in gemietheten Häuseren mit Einquartirungen geplaget.

Gravamen 26^{tum}

An Capitulum gegen ein- und anderen Refractarium Clericum Inquisitorie super vitâ & moribus zu verfahren verahnlæsset wird / so wird dasselbig hierinfals behinderet / mithin nicht allein desfalls bey der Königl. Regierung

Correctio nem Capitulo behindert / und nur bestisfentlich auf Kosten getrieben.

zu Cleve / sonderen auch so gar beyhm Groeß-Richteren in Soest / als Commissario zur Verantwortung gezogen / und dahieselbst Causam Principalem auszuführen gezwungen / wan schon Capitulum in ein sowohl als anderen seine Befugniß behauptet / des Endts viele und etliche 100. Rthlr. Kosten verwendet / und endlich obsieget / so werden doch allemahl die Unkosten entweder in Sententiâ compensiret / oder præteriiret / umb denen Refractariis Muth zu machen / beharrlich dem Capitulo sich zu widersetzen.

Gravamen 27^{mum}

MAn einige de Capitulo, es seyen Canonici oder Vicarii versterben / so unterstehen sich die so genandte Sterb-Herren wieder die sub L. F. 2. ahnliegende Verordnung derselben Effecten / Mobilien und Verlassenschaft in Zuschlag zu legen / und pretendiren von derselben Erben das Abzugs-Geldt oder den zehnden Pfening / so voorhin niemahls geschehen / und obzwarhen dessen Recels-mäßige Remedirung bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gehaltener Religions-Conferenz lauth obbeml. Ahnlagen sub Lit. F. 2. versicheret worden / so wird doch hierunter nichts zum Effect gebracht.

Die so genandte Sterb-Herren wollen von Unseren Catholis. Geistlichen die Abzugs-Gelder erzwingen.

Lit. F. 2.

Gravamen 28^{vum}

Die in denen Kirspelen auff der Soestischer Boerde / oder Bottmäsigleith wohnende Catholische Unterthanen werden forciret / denen Lutherischen Predigere den Jura Stolæ zu zahlen / welches obwohlen oft ahngeregten Recellen kundtbahrlich widerstreibet / annebends auch die Abstellung dieses Gravaminis dem Magistrat dahieselbst poenaliter auffgegeben / bey der zu Düsseldorff Anno 1706. gepflogener Religions-Conferenz Inhalts der Ahnlagen sub Lit. G. 2. versprochen worden / so wird jedannoch cum effectu darunter nichts verändert.

Und die Lutheris. von Catholis. lischen in der Boerde die Jura Stolæ.

Lit. G. 2.

Gravamen 29^{num}

In zeitlicher Präpositus der Archi-Diaconal-Kirchen ist jederzeit mit Solennitäten von dem Magistrat und der Bürgerschaft nach Ausweis der Ahnlagen sub Lit. H. 2. eingeführt und empfangen worden / jezigem Probstken von Krane ist solches Inhalts Adjuncti ad Lit. H. 2. N. 1. verweigert worden / ohne dessen Ursache kundt zu machen.

Solennis
receptura
Præposito
jüngst ver-
weigeret.
ad
Lit. H. 2.
N. 1.

Gravamen 30^{mum}

Capitulum hat ein Mühle in der Stadt liegen die Dicks-Mühle genandt / diese ist vor wenig Jahren durch einen zum Vortheil der Königlichen Mühlen gemachten erhöhten Damm oder Stein-Weeg sehr deterioriret und fast unbrauchbar gemacht / Capitulum hat zwarh dessen Ab- und Herstellung in vorigem Stand unterthänigst gebetten / biß Dato aber nichts erhalten können.

Die
Mühle
per novum
opus Capi-
tulo inutill
gemachet.

Gravamen 31^{mum}

Anno 1718. ist einem Canonico der Archi-Diaconal-Kirchen zu Soest von Witgenstein genant / von einem Königlichen Preussischen Officier und zwarn von einem Fendrich mit Nahmen Schnelle auff die allermuthwilligste Weise ohne den geringsten darzu gegebenen Ahnlaeß / ganz ver-räthrich- und Mörderischer Weise ein Quab ausgeschlagen mithin gefährlich verwundet / ohne daß dafür Capitulo oder dem Canonico die geringste Satisfaction gegeben worden / zwarn ist ermelter Fändrich Schnelle zu einem halbjährigen Arrest auff die Citadelle zu Wesel und zu Außzahlung 50. Rthlr. ahnbesagtem Canonico condemniret worden / so aber gemeldter Canonico vielmehr für eine Verspottung / als Satisfaction (Gestalt die 50. Rthlr. gar nicht proportioniret gegen dasjenige / was er unverschuldeter Dingen schmerzlichst gelitten und verlohren hat / zumahlen solches nicht æstimable gewesen) umb so mehr ahnsehen und halten müssen / als die auff ein halb Jahr ahndictirte Gefan-

Daß ein
Canonicus
alda inju-
riose also
geschlagen/
daß daran
verstorben/
passiret
den Offi-
cier unbes-
traefft.

genschaft mit acht oder höchstens vierzehn Tagen gehoben worden; ist also obgemeldtes grobes Delictum, so ahn Leib und Leben zu straffen gewesen / indehme obgemeldter Canonicus dadurch unlängst verstorben / bis dato ex odio Catholicæ Religionis impune passiret / und dem Canonico keine Gerechtigkeit wiederfahren.

Gravamen 32^{dum}

Haben noviter sentiret die Catholische Probsten an sich zu bringen.

In Jahr 1702. hat man dem / über die Probsten des Jungfräwlichen Stifts St. Walburgis zu Soest / dem N. von Krahe erteiltem Patent die höchst: præjudicialische Clausul, daß nach dessen Abgang diese Probsten mit einem der Reformirter Religion zugethanen Probsten hinwiederumb solle besetzt werden / ganz newerlicher Weise eingerückt / dahe jedannoch nicht allein das Religions-Weesen aus denen Ursachen insgemein hiebey interessiret ist / daß sowohl ante, in & post Annum 1624 diese Probsten mit einem Catholischen Probsten jederzeit providiret worden / sonderen auch die Archi-Diaconal-Kirche aldahe zu Soest in specie sich darunter interessiret befindet / daß die Capitularinnen selbigen Stifts S. Walburgis keinen anderen dan jemandt ex gremio sothaner Archi-Diaconal-Kirchen zu ihren Probsten erwöhlen mögen.

Gravamen 33^{tium}

Catholische wollen à Jure Patronatus eines Predigers excludiret werden.

In jetztgemeldten Stift S. Walburgis ist ein Evangelischer Prediger / welcher aus denen gemeinen Stifts: Mittelen / erfolgreich mit Zuthuen der Catholischen Chanoinessen unterhalten und bezahlet wird / bey dessen Absetzung will man besagte Catholische excludiren / und denenselben kein Votum gestatten / obschon solches der Observanz dieses und anderer dahiger Stifter / welche das Jus Patronatus haben / gerade widerstreibet / und umb so viel deweniger gut geheissen werden mag / daß bey anderen Catholischen Beneficien und Pastoraten / so das Stift in Concreto conferiret / die Reformirte und Catholische Capitularinnen ad votandum mit zugelassen werden.

Gravamen 34^{tum}

Denen Catholischen in diesem Stifft will das Exercitium Religionis Catholicae in der Capitular - Kirchen nicht gestattet werden / dahe doch die andere Religionen das ihrige darinnen exerciren / die Catholische auch in saepe dicto Anno regulativo 1624. ihr Exercitium Religionis dabeselbst gehabt haben / sonderen es werden die erstere genöthiget / mit groessem Beschwehr anderwerths in der Stadt Soest ihre Andacht zu pflegen / unerachtet nicht allein sie amore pacis sich erbotten haben / eine vormahls gewesene in der Ring - Mau- ren gelegene Capelle auff ihre eigene Kosten ad Officium divinum aptiren zu laessen / sonderen auch annoch gegenwär- tig zwey Catholische Beneficia vorhanden seyndt / welche das Stifft in Concreto conferiret / deren sich die Catholische ohne Beschwehr der anderen Religionen zu ihrer Beruhigung bedienen könten.

Wie auch
ab usu il-
lius Ec-
clesiae con-
tra Annum
1624.

Gravamen 35^{tum}

ANNO 1624. seyndt unterschiedliche Catholische in dem Stadt - Rath daselbst befunden worden / wie dan der damahlig - regierender Burgermeister Conrad Zwielfeler Ca- tholischer Religion gewesen / die Recessen führen Art. II. §. 12. nicht weniger nach / daß ohne Unterscheidt der Religion, die Catholische sowohl als Evangelische zu denen Raths - Glie- deren und anderen Ehren - Aembtieren admittiret werden sol- ten: denen zuwieder aber ist von einigen Jahren hero kein Catholischer zum Raths - Verwandten genohmen worden / und wird geflissentlich gesucht / dieselbe gang und gar da- von auszuschliessen / ungeachtet von denen Catholischen Bürgeren genug vorhanden / welche nicht allein zu sotha- ner Stelle capable, sonderen capabler als die von der prote- stirender Religion dazu emploiret werden.

Nicht we-
niger a
Magistra-
tu.

Cloester Welveren.

Gravamen 36^{um}.

Ab Anno
1649. ha-
ben Luthr.
die se
Stifts-
Kirche
cum Pastro
satu mit
Gewalt
eingenom-
men; ab
Ao. 1709.
auch Lur-
therus Ca-
tholicis
Pastoralia
verrichten
wollen.
Lit. I. 2.
K. 2. L. 2.
& M. 2.
Lit. P. 2.
Q. 2. &
R. 2.

Das Jungfrauen-Cloester Bernardiner Ordens Welveren genandt / hat von Zeith seiner ersterer Fundation im Jahr 1245. lauth Abnagen sub Lit. I. 2. K. 2. L. 2. & M. 2. das Jus Patronatus in des Cloesters Kirchen (welche zugleich die Pfarre gewesen) gehabt / und sub Lit. P. 2. Q. 2. & R. 2. Anno 1616. und 1643. exerciret / die zeitliche Abtisse gemeldten Cloesters / ist bis auff heutigen Tag Colatrix Pastoratus, sie vergibt auch die Lutherische Cüsteren / und confirmiret die Lutherische Kirchen-Meistere; diesem Zufolg haben die Abtissinnen besagten Cloesters in vorigen Seculis allsolche Pastorat ahn ihre zeitliche Beichtigere des Cloesters conferiret / und durch dieselbe alldahe alle Parochialia und Sacramenta administriren laessen.

Im Jahr 1565. ließe der Magistrat der Stadt Soest mit gewaeffneter Handt des Cloesters Kirche einnehmen / und Simultaneum Exercitium Lutheranum einführen / es ist aber allezeit ein Catholischer Pastor, und nur ein Lutherischer Vice-Curatus oder Vicarius gewesen / der Catholischer Pastor hat auch die Pastoral-Renthen gehabt / dem Lutherischen Vice-Curato aber ist ein Theil der Renthen (wie die darüber auffgerichteten Notulen ausweisen) vom Cloester gegeben worden; Bey diesem Simultaneo Exercitio hat es sein Verbleib bis ad Annum 1623. gehabt / dahe die zeitliche Abtissinne Anna Schilling einem sicheren Johanni Trentæo auff Ersuchen / Drohen ꝛc. des Magistrats von Soest wiederumb die Vice-Curats - Stelle unter den Catholischen Welverischen Pastoren Bartholdo Versenio aus der Abtdey Hardehausen Ordinis Cisterciensis postulirten besagten Cloesters Beichtigere cum hac tamen conditione (wie er selber Vermög Beylag sub Lit. N. 2. bekennet) fals höhere Obrigkeit nicht contradicirte / conferiren müssen: selbiger ist aber eodem Anno 1623. durch die Spanische Guarnison in Soest von der Vice-Curats - Stelle destituiret / und selbige Kirche cum re-

dicti-

ditibus wie die Notul sub Lit. O. 2. bezeuget / dem Cloester und denen Römisch-Catholischen zu ihrem privaten Gottes-Dienst in besagtem Jahr / wie auch im ganzen Jahr 1624. bis den 23. Novembr. 1625. belassen.

In gemeldtem Jahr 1624. ist auch das Altare St. Joannis Baptistæ zur rechter Hand des Chors lauth der Intcription consecrirt worden / in Verbis: Altare hoc in honorem Dei & Sancti Joannis Baptistæ Præcursoris Domini consecratum est NB. 1624.

Als nun ahn jezgedachtem 23. Novembr. 1625. der Magistrat zu Soest abermahlen mit 80. armirten Soldaten unter wehrenden Gottes-Dienst diese Kirche überfallen / des Cloesters Beichtigeren und zugleich zeitlichen Pastoren alldahe zu Welveren Bertholdum Versenium vom Altar und Cangel gewaltdthätig vertrieben / und das Simultaneum für die Lutherischen wiederumb eingeführet.

So haben zwahrn Anno 1637. auff Kayserliche poenalirte Mandata die Lutherische ihren eingehabten Theil der Kirchen dem Cloester und Römisch-Catholischen von neuen abtreten und einräumen müssen / Gestalten auch bis ad Annum 1649. wovon die Copia Investituræ de Anno 1643. sub Lit. R. 2. bezeuget / geruhig belassen.

Es haben aber in Anno 1649. die Lutherische sich nochmahlen dieser Catholischen Kirchen gewaltdthätig zum Theil bemächtiget / die Pastorat mit ihren Renthen violenter hinweggenommen / welche sie annoch excluso Catholicorum Pastore contra omne Jus bis auff heutige Stund unterhaben / immassen sie auch neben denen Catholischen ihren Gottes-Dienst in ersagter Kirchen simultanè jedoch also verrichtet / daß des Cloesters Beichtigere als zeitliche Pastores wie vordhin in Officio immerhin verblieben / die Catholische Todten auch auff den gemeinen Kirch-Hoff bis ins Jahr 1709. ohne die geringste Beeinträchtigung begraben / Catholische Kinder getauffet / und alle Parochialia exerciret haben: ungeachtet nun allsolcher des Closters Welveren von Anno 1245. evidenten herbrachter Possession / und unahngesehen deren zwischen Thur-Brandenburg und Thur-Pfalz bez

liebten Religions-Recessen (als worinnen Art. 2. §. 1. ausdrücklich verordnet ist / daß die Römisch=Catholische in der Graffschafft Marck bey denen Exercitien / Kirchen=Kerthen / so dieselbe in Anno 1672. in Besiß gehabt / jederzeit geschützt und gehandthabet werden sollen / auch fest gestellet ist / daß einer jeglicher Religion gemäß die Kinder getauffet / Matrimonia solemnisiret / und in Summa gleich wie die Römisch=Catholische Priester und Pastores keine Evangelischer Religions=Verwandten / also auch die Evangelische Predigere und Pastores keine Römisch=Catholische ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren oder Predigeren zusammen geben sollen) so ist gleichwohl besagtem Cloester mittels eines kostbahren Proceß Anno 1710. (vermöß Ahnlagen sub Lit. S. 2. & T. 2. alles Jus Parochiale anmaeßlich per Sententiam, so sonstn Gegenseithigem eigenen davor halten nach / in causâ Religionis nicht concludiren mag) benohmen worden / und tauffet / copuliret / begrabet der Lutherischer Prediger zu Welveren / und Dückeren Inhalt die Ahnlage sub Lit. V. 2. gegen alles Recht / Frieden=Schlüsse und obgemeldte Religions-Recessen die Catholische / ohne daß das Closter Welveren bis dato hat können gehört werden.

Gravamen 37^{mum}

Catholis.
daß ander.
werths in
Gefolg der
Recessen
die Kinder
tauffen
lassen/ ge-
brüchet.

Nach Anlaeß jesterwehnter Religions-Recessen / mögen Catholische / wohe sie kein Exercitium publicum haben / bey dem negsten Pastoren oder Priestere ihrer Religion nach / Administrationem Sacramentorum suchen ; dahe nun ein Catholischer zu Welveren zu Verhütung aller Offension und Gefahr præcipitanter prætereundo Confessarium loci den negsten Catholischen Pastoren zu Soest ersuchet sein Kindt privatim zu tauffen / ist dieser in zehn / der Batter des Kindts aber in fünf Goldt=Gulden Brüchten declariret / und sothaner Actus Baptismi denen Lutherischen Predigeren wider alle Raison attribuiret worden.

Gravamen 38^{num}

IN Summâ, es werden unterm abngemaestem Vorwandt / daß die Religiosi keine Parochialia exerciren mögten / ad nudam Luheranorum contradictionem, nullâ talis contradictionis qualificatione concurrente (erwogen / Lutherani nicht zu censuriren haben wie und welcher Gestalt Catholici Actus Religionis exerciren und Sacramenta administriren) die Römisch-Catholische alldabe inviti gezwungen / bey denen Lutherischen Actus Religionis zu suchen / und ihre habende Religions-Libertät und Gewissens-Freyheit mit Præteriirung der Catholischen Geistlichen darahn zu geben / cum Præjudicio hæctenus inaudito.

Und gezwungen zu denen Lutherischen zu gehen. Woher bleibt die Gewissens-Freyheit?

Stadt Hamm.

Gravamen 39^{num}

Daheselbst haben Römisch-Catholische kundtbahrlich durch die Ordens-Persohnen Sancti Francisci de Observantiâ das Publicum Religionis Exercitium, folgendts omnia annexa juxta Art 5. §. 1. Recess. de Anno 1672. es werden aber darunter bemeldte Geistliche nicht allein öffentlich auff der Straessen höchst-schimpfflich ahngegriffen / bespottet und beschryen / sonderen auch in der Kirchen bey Übung des Gottes-Dienstes durch die Evangelische Studenten / welche mit brennenden Tabacks-Pfeiffen bis gar zum Chor hinein tringen / höchst-ärgerlich und tumultuöser Weise hinderet und verstöhret / ohne daß durch unnachlässiges Suppliciren und Bitten eine exemplarische Remediiirung erhalten werden möge.

Werden Catholische in Exercitio torbiret/ auch wollen Reformatte Pastoralia selbst administriren.

Die Evangelisch-Reformatte Predigere copuliren / tauffen und begraben die Catholische daheselbst absque dimissorialibus, præripiiren den Catholischen die Jura Stolæ und andere Emolumenta contra expressam Litteram Recessuum Art. 10. §. 5. & 7. vermög der Ahnlagen sub Lit. W. 2. & X. 2. und zwaren dieses alles frey und unbestraefft.

Lit. W. 2. & X. 2.

G c

Gra-

Gravamen 40^{muna}

Dem Catholischen Schulmeister / welcher bloeshin von seiner Function leben muß / wird die hinc inde in Re-
 cessibus Art. 5. §. 2. bedungene Freyheit / allen Supplicirens
 und Bittens ungehindert nicht gestattet / und also denensel-
 ben die Zahlung aller Lasten / gleich denen unbefreyten de
 facto auffgebürdet / mithin solcher Gestalt die Schulhaltung
 und was derselben annex ist / cum Summo Religions Ca-
 tholicæ præjudicio deliberatò graviret und behinderet / dabe
 jedoch sothane Freyheit die Evangelisch-Reformirt- und Lu-
 therische Schulmeister in Göllich und Berg in Conformität
 gemeldter Reccessen ungehindert genieffen.

Dem
Schul-
meister
die schul-
dige Frey-
heit der
synommen.

Gravamen 41^{mum}

ANNO 1716. ist denen Patribus Franciscanis dahieselbst
 auff bloesses Angeben dasigen Reformirten Gymnasii
 nicht allein die Schulhaltung / so dieselbe dabevoren jederzeit
 unstreitig und absque Contradictione exerciret haben /
 wider den deutlichen Inhalt der Religions-Recessen Art. 5.
 §. 1. & Art. 10. §. 3. lauth darab sub Lit. Y. 2. beygefügt
 Extractus, und ohne daß gemeldte Patres darüber einmahl
 gehöret worden / bey 50. Goldtgl. Straeff lauth der Ahn-
 lagen sub Lit. Z. 2. inhibiret / sonderen auch bey sothaner
 Gelegenheit denenselben mit mehr dan kundtbahrer Unfuge
 das Jus Parochiale, so ihnen nach Ahnlaefß deren Religions-
 Vergleichen / und in specie der jüngsterer Düsselдорffischer
 Conferenz (worab obgedachte Ahnlage sub Lit. X. 2. des
 mehreren bezeuget) notoriè competiret / ganz newerlicher
 Weise vigore Adjuncti sub Lit. A. 3. in Streit gezogen wer-
 den / und hat Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Resident
 auff seine diesertwegen verschiedentlich übergebene Memoria-
 lia keine andere / dan die sub Lit. B. 3. & N. 1. & 2. beyge-
 fügte / bey diesen offenkündigen Beschwerde zumahlen un-
 statthaffte auch zum bestiffentlichsten Nachtheil deren Rö-
 misch-Catholischen ziehlende Resoluciones erhassten mögen.

P. P. Fran-
ciscanis
das
Schul-
halten
unter 50.
Goldt-
verboten.
Lit. Y. 2.
Lit. Z. 2.
Lit. A. 3.
Lit. B. 3.
& N. 1.
& 2.

Nordt

Wortd = Herringen

Gravamen 42^{dum}

Dieses selbst haben die Römisch-Catholische unstreitig publicum Exercitium Religionis folgendes omnia annexa, sie werden aber von den Reformirten Predigern in Puncto Copulationis, sepulturae & Jurium Stolae continuō turbiret / und dagegen juxta Recessus nicht geschüzet / vielmehr hat gemeldter Prediger von dem Richterem zum Hamm zur offenbahrer Infraction Recessuum ac libertatis Religionis ein Decretum auszuwürcken gewust / daß alle / so von vielen Jahren her von Catholischen Pastoren copuliret waren worden / ihme die Jura Stolae sub Poenâ Executionis zahlen solten.

Reformirte thun Catholif. Jura Stolae abdringen und verschiedentl. in puncto sepulturae & Pastoralium graviren.

Wie dann den 11. Decembris 1720. dieses Decretum Executivum bewürcket / und verschiedene Catholische gepfändet worden pro praetensis Juribus Stolae des Reformirten Predigers / und zwaren solche Catholische / welche schon vor einigen Jahren von dem vorigen Pastore Catholico sich ordentlich hatten proclamiren lassen / und obwohl darüber bey der Clevischer Regierung zum öffteren Klage geführet / und die Aufhebung der Execution gesucht worden / so hat man doch kein Gehör / vielweniger die Restitution der Pfänden und Manutentiam der Römisch-Catholischen bey ihrem kündigen Jure Parochiali erhalten können / solchem nach hat gedachter Prediger ohne Schew = und Absicht viele Catholische / so ahn Evangelische gehenrathet / sine Dimissorialibus, jahe gar beyde Catholische zu copuliren sich angemaeßet / verweigert de Praesenti beharzlich dem Catholischen Pastori die Begrabung seiner Todten / allermaessen derselb in Anno 1709. die Leich des Catholischen Schulden Elbrich genandt / unahngesehen dieser auff den Catholischen Kirchhoff begraben zu werden ersüchet / durch Hülff obgedachten Richterem Violentâ manu & invitis consanguineis mit sechs Schüzen hinwegnehmen = und zu dem Reformirten Kirchhoff bringen laessen.

Ingleichen eine Catholische Frau / welche auffer dem Kirspel mit Consens des Catholischen Pastoris zur Begräbnüß gebracht werden sollen / de facto abgehalten / und nach seinem Reformirten Kirchhoff transportiret / und von deren Ehe-Mann die Jura Stolæ sambt nicht verschuldeten Brüchten extorquiren laessen.

Er gehet hin / und tauffet Catholische Kinder invitis parentibus in deren Häuseren.

Er hat vor wenig Jahren eines Catholischen Batvren verstorbenes Kind soforth mit vier darzu bestellten Leuthen aus desselben Haus gewaltdthätig hinweg genohmen / in die Reformirte Kirche des Nachts setzen / und alldahe begraben laessen / gleicher Gestalt ist des Catholischen Schulden von Nierhausen Kindt / von beyderseiths Catholischen Elteren gebohren und erzogen / thätlich begraben worden ; dieser Prediger ist dergestalt vermessen / daß er die Catholische bedrewen dörfte von Haus und Hoff vertreiben zu wollen / wan sie sich bey ihm nicht würden proclamiren laessen / und unter solcher Bedröhung von einigen Catholischen voor zwey Jahr drey doppelte Jura pro Dimissorialibus erzwungen / auch unbehindert ferner attentando den 2. Februarii 1721. ein Kind / welches von beyderseiths Catholischen Elteren gebohren gewesen / getauffet.

Kirspel Nieneren Ampts Hamm.

Gravamen 43^{tium}.

Daheselbst ist endlich der sub ruinâ gestandener Kirchen-
Thurne zwaren repariret / die nöthige Geldere aber
seyndt nicht juxta Recessum & generalem Patriæ Observan-
tiam (worab die super hoc puncto bey der Religions-Con-
ferenz de Anno 1697. concertirte Resolution sub Lit. C. 3.
des mehreren bezeuget) von der Gemeinde ohne Unterscheidt
der Religion eingefordert / sonderen die dafür kundtbahrlich
nicht afficiirte Catholische Kirchen-Rhenten mit Auffneh-
mung einiger hundert Rthlr. auff Verzinsung zur Ungebühr
verschrieben / und also alles den Catholischen private zur
Last geleet.

Wie Ca-
tholischen
allein die
Reparation
des Thur-
nes aufge-
bürdet
werden.
Lit. C. 3.

Gravamen 44^{tum}.

Der Pastor daheselbst wird continuò in seinem Gehölz das Papenlohn genandt beeinträchtigt / und davon nach und nach dem Reformirten Predigieren zu dessen Behueff etwas de facto zugewandt / bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gepfogener Religions-Conferenz ist zwaren dieserthhalb alles dem Herkommen gemäß einzurichten lauth der Ahnlagen sub Lit. D. 3. versprochen worden / jedoch gewöhnlicher Maessen sine Effectu.

Cathol. Pastor: das
Lois ent-
wendet
und den
Reformir-
ten zuge-
wendet.

Lit.D. 3.

Gravamen 45^{tum}.

Neb eine schädliche Verwirrung und Confusion in den Kirchen-Rhentzen einzuführen / will denen Römisch-Catholischen daheselbst ein Reformirter zum Kirchen-Meister obtrudiret werden / dessen Oppositum wan es von Catholischen verfügt werden solte (wie nicht prätendiret wird) ex adverso pro absurdo würde gehalten und nicht gestattet werden / und unahngesehen quo ad hunc Punctum bey obahngzogener Religions-Conferenz de Anno 1697. lauth Ahnlagen sub Lit. E. 3. resolviret worden / daß es bey der herbrachter freyer Wahl gelassen / und die dawider de facto ahngesezte Kirchen-Meistere abgeschaffet werden solten / so ist jedoch die Execution sothaner Resolution des vielfältigen Interpellirens ungehindert nicht zu erreichen gewesen.

Catholn.
Reformir-
ten Kirch-
Meistere
obtrudiret.

Lit.E. 3.

Gravamen 46^{tum}.

Die Begrabung der Todten / Copulation und Kinder-Tauffen werden attentiret als wan keine Reccessen obhanden / und nichts Verbindliches in Imperio, vel Provincia disponiret wehre.

Pastoralia
attentiret.

Gravamen 47^{mum}

Und hier
ein Luth
rische zu
denen Re
formirten
gezwun
gen.

Die Evangelisch-Lutherische werden gezwungen contra Libertatem Religionis, und zum Nachtheil der Catholischen Religion bey denen Reformirten Predigern / und nicht bey dem Catholischen Pastoren sich proclamiren / copuliren / Todten begraben und ihre Kinder tauffen zu laessen.

Gravamen 48^{vum}

In Proce
sione tur
biret.

In denen von Altersherbrachten Processionen / werden Catholische immer von denen Evangelischen turbiret / und ärgerlich tractiret / und werden die super hisce Punctis bey mehrerwehnter Conferenz de Anno 1697. denen vord und nach auffgerichteten Religions-Vergleichen gemäeß ertheilte sub Lit. F. 3. hiebey gehende Resolutiones nicht attendiret / zugeschweigen / daß dieselbe zur gebührender Execution gezogen werden solten.

Gravamen 49^{num}

Cathol. Pa
stor ge
brüchtet /
daß ein
uneheli
ches Kind
getauffet.
Lit. G. 3.

Der Reformirter Prediger prärendiret die Tauff der unehelichen Kinderen contra Resolutionem in Rhenobercanâ Religionis-Conferentiâ de Anno 1697. datam sub Lit. G. 3. privativè für sich / und ist der Catholischer Pastor / als derselb im Jahr 1717. ein dergleichen uneheliches Kind getauffet / deswegen zum öffentlichen Brüchten-Beding (wider den deutlichen Inhalt des Religions Neben-Recess de 16. Aprilis 1672. §. 10. besaght Adjuncti sub Lit. H. 3. schimpfflich citiret / und würcklich in fünf Goldt-Gülden Brüchten thätlich erkläret worden.

Gravamen 50^{mum}

Selben
die Mess
haber;
den Eüs
tern das
gewöhnli
ches Brodt
verwei
gert.

Der Catholischer Pastor und Küster werden nach und nach ahn ihrem Missatico und Küster-Brodt verkürzet / und dasselbig denen Reformirten de facto zugewandt / unahngesehen Catholischer Seithen Possessio juxta Tempus regu-

regulativum per testes evidenter dargethan / und in Befolg
sothanen bestrittenen Possessorii denenselben bey mehrgemeld-
ter Rheinberckischer Religions-Conferentz de Anno 1697.
vermög der Ahnlage sub Lit. I. 3. hierunter die Handtha-
bung wohl austrücklich versprochen worden ist.

Lit. I. 3.

Gravamen 51^{mum}

Engleichen werden ermeldtem Catholischen Pastoren und
Cüsteren mehrere Turbationes und Eingriffe wegen
des Flachses / Eyer und Käsen von dem Reformirten Pre-
digeren mit Hülff deren Beambten verursacht / und die
Schuldige ahn dem Reformirten Predigeren selbige zu zah-
len de facto executivè ahngestrenget.

Anderere
renten
denen Re-
formirten
zugelegt.

Gravamen 52^{dum}

Die ebenfalls de facto dem Catholischen Pastori genoh-
men / und dem Reformirten Predigeren zugewandte
zwey Stücker Landts seyndt ungehindert vielfältigen Inter-
pellirens bis dato nicht restituiret.

Auch zwey
Stücker
Landts.

Gravamen 53^{tium}

Dan werden Catholische immer contra Litteram Reces-
suum cicret und abgehalten auff Feyer-Tägen zu
dienen / umb dadurch ihren Gottes-Dienst in der Kirchen
darahn zu geben / welches denen Evangelisch-Reformirt-
und Lutherischen im Göllich- und Berg kundtbahrlich nicht
zugemuhet wird.

In Feyer-
ung ihrer
Fest-Tä-
gen behin-
dert.

Gravamen 54^{tum}

Verscheidene Debitores der Römisch-Catholischer Kirchen
und Armen / werden auff geziehendes Ahnsuchen
zur Zahlung liquider Schuldigkeit rechtlicher Gebühr nach
nicht ahngewiesen / sondern darunter besagte Römisch-Ca-
tholische in schwäre vergebliche Proceß-Kösten und Scha-
den gestürzet.

Kirchen
und Ar-
men Debi-
tores zur
Zahlung
nicht ab-
gehalten.

Gravamen 55^{um}

Werden zu Veran-
derung
der Reli-
gion ange-
krenget.
Es vor einigen Jahren ein Catholischer auffm Wol-
lenhoff mit einer Reformirten Versohn geheyrathet /
ist jenem bedeutet worden / wan er nicht Reformirt werden
wolte / er nach geschehenem Heyrath den Hoff zu quitti-
ren hätte / und also mit Gewalt zur Veränderung gleich-
sam gezwungen worden.

Gravamen 56^{um}

Seyndt zu
mehrfacher
Zahlung
des Glo-
senquiffes
ahnge-
halten.
In des verstorbenen Pastoris Senckels Zeitthen ist eine
Glocke umbgegossen / und ein Theil der erforderlichen
Kösten auff Ordre des abgelebten Richteren zum Hamm N.
von Nachen im Gericht deponiret / so bis dato nicht resti-
tuiret / sonderen die Catholische Kirche dem so genandtem
Damm Berth / welcher dem Glocken-Giesseren das Geldt
zahlet hatte / sothane Gelder zu erstatten / und also erwie-
derlich zu zahlen durch des jezigen Richters Befehl thätlich
ahngehalten worden.

Gravamen 57^{um}

Werden
für ande-
ren ad re-
paratio-
nem infoli-
tam viarum
ahngewie-
sen.
ANNO 1717. seyndt der Catholischer Pastor, und das Cloe-
ster daheselbst darumb schimpfflich ins Brüchten-Reg-
ister gesezet worden / daß sie eine ihrem Landt vorbeuge-
hende Gemeine Straessen (welche zu repariren / dabevoo-
ren niemahl schuldig gewesen zuseyn / ahngewiesen) nicht re-
pariret haben ; der Reformirter Prediger aber / welcher in
eâdem Lineâ viâ publicæ wohnet / darunter verschönet
worden / und sollen obgemeldte Pastor, und Cloester / bey
schwerer Brüchten-Straeff damit zu continuiren / gehalten
seyn / alles de facto ohne Fug und Recht.

Gravamen 58^{um}

Unser
Geistl.
unver-
schuldeter
zur Inqui-
sition ge-
zogen ohne
selben Sa-
tisfaction
zu geben.
Im Jahr 1716. ist der Cappellan ahnmaeßlich denun-
tiiret / von wem aber / nicht bekandt gemacht worden /
ob hätte er ein Reformirtes Büchlein im Ofen verbrandt /
ist

destwegen in der Oster-Boche selbst auff Oster-Abendt schimpfflich judicialiter citiret / und obwohl das Factum quaestionis falsch befunden / folgendts Er Cappellan per Sententiam ab Inquisitione absolviret worden / so hat derselb jedanoch wegen Schimpffs / Spotts und Kosten / keine rechtliche Satisfaction empfangen.

Gravamen 59^{num}

Es der Catholische Pastor im Jahr 1716. von dem Drostzen zur Hamm ahngewiesen werden wollen / zweyn nahe Ahnverwandten von Lutherisch- und Catholischer Religion ohne beybrachte Geistliche Dispensation zu copuliren / hat zwahren die Clevische Regierung ihn Pastoren von solchen Zumuthen befreyet / gemeldten Verlobten aber frey gegeben / sich anderwerths und allenfalls von Evangelischen copuliren zu laessen / und also ad Delinquendum zum Prajudiz der Catholischer Religion und Nachtheil des Catholischen Pastoris Ahnlaesz gegeben.

In prajudicium Canonum disponunt.

Gravamen 60^{num}

Die Einwohner auff dem Catholischen Pastorats-Grundt werden wieder das alte Herkommen per Executionem auff die Bettel-Jagd und anderer Herren-Diensten (davon die auff denen Reformirt- und Lutherischen Pastoraten wohnende frey- und eximirt gehalten werden) contra Litteram Recessuum ahngestrenget.

Inquilini Pastorum gant ungleich gehalten.

Gravamen 61^{num}

Ueber die Vicarie Trium Regum, welche lauth der Ahn- lage sub Lit. K. 3. Anno 1624. bey der Catholischer Religion gewesen und bis 1666. dabey verblieben / ex post aber denen Catholischen entzogen / und einem Reformirten Predigeren de facto zu dem Endt zugewandt worden / das er vermittels derselben novum Exercitium Reformatæ Religionis einführen solte / ist zwahren wegen pretendirter Restitution die Untersuchung pro Informatione mehrmahlen

Vicaria 3. Regum Anno 1666. denen Reformirten zugewandt. Lit. K. 3.

und signanter bey der Düsselдорffischer Religions - Conferenz de Anno 1706. lauth der Ahnlagen sub Lit. L. 3. & M. 3. befohlen / bis dato aber nicht vollenzogen / indessen gemeldtem Predigeren der Genuß der Rhenten gelaessen.

Lit.
L. 3. &
M. 3.

Gravamen 62^{dum}

Das Jus Patronatus zu Kieneren contra Pac. Westphal. benommen / auch bey Conferirung 800. Rthlr. ic. desinahl abgedrungen.

Lit. N. 3.

Lit. O. 3.

Dem Norbertiner-Cloester zu Bedinckhausen in der Chur-Cöllnischer Graffschafft Arensberg competiret das Jus Patronatus über die Pastorat alldahe zu Kieneren / vermög Lit. N. 3. dieses Jus Patronatus aber ist gemeldtem Cloester contra Instrumentum Pacis Westphalicæ de facto benommen / und wird von Glevischer Seithen darüber dergestalt disponiret / daß bey jedesmahliger Erledigung besagte Pastorat wenigst mit acht hundert Rthlr. redimiret und erhandelet werden muß / worüber zwahren verscheidentlich / und in specie bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gehaltenen Religions-Conferenz doliret / auch Inhalts der Ahnlagen sub Lit. O. 3. Reces-mäßige Remediirung versprochen worden / ist aber bis dato darauff nichts erfolget.

Hagen.

Gravamen 63^{tium}

Ist diese Parochia Anno 1636. den Catholischen auch das Jus presentandi der Abtiffin zu St. Ursulen zu Eölen entnommen.

Die Parochial-Kirche des Kirspels Hagen / warüber das Jus Patronatus einer zeitlicher Abtiffin zu St. Ursulen in Cöllen gebühret / ist bis ins Jahr 1636. bey den Römisch-Catholischen privativè gewesen / wie aber in selbigem Jahr der lezt gewesener Catholischer Pastor Johannes Hackenberg die Pastorat verlaessen / und darauff dahmahlige Fraw Abtiffinne einen anderen Catholischen präsentiret hat / ist dieser von den Drosten Frey-Herrn von Romberg nicht allein nicht admittiret / sondern auch gahr arrestiret und endlich weggewiesen / hingegen der Lutherischer Prediger von Bollmanstein in die Catholische Kirche de facto und mit Gewalt eingetrungen worden / dehme dan dessen Sohn succediret / und auff desselben Anno 1660. erfolgten Absterben die Glevische

vische Regierung sicheren N. Emminghaus hinwiederumb attentata attentatis cumulando zum Evangelisch - Lutherischen Predigereu daheselbst intrudiret hat / und wiewohl die Frau Abtissinne jederzeit bey allen und jeden sich eräugenden Vacanzien einen anderen präsentiret / und pro suo & Catholicorum Jure conservando geziemendt protestiret / folgsamb ihre gerechtsamb präsentandi kundtbahrlich beybehalten hat; so will jedannoeh keine rechtliche Reflexion genommen / sonderen wie ohnlengst gedachter Emminghaus verstorben / von Ihro Königl. Majest. in Preussen ein Lutherischer Feldt-Prediger wieder die Vocation der Gemeinden de facto eingesetzt worden / wie aber solches thätliches Verfahren anderster nicht als pro evidentibus attentatis gehalten und insigniret werden mag / so wird von Seithen mehrgedachter Abtissinnen umb nachtrückliche Remediirung und Manutenenz bey ihren wohlherbrachten Jure Patronatus & praesentationis Catholici Pastoris gebetten.

Gravamen 64^{um}.

MEgen die nunmehr den Evangelisch - Lutherischen oberwehnter maessen zugewandte Pfarz - Kirchen / ist denen Römisch - Catholischen zu gemeldtem Hagen bey denen Religions - Recessen erlaubet worden / eine neue Kirche bauen zu mögen / so dan auch bestmöglichst geschehen / und ist darüber bey der Rheinberckischer Religions - Conferenz in Anno 1697. besage adjuncti sub Lit. P. 3. in Conformität des Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 16. Q. 3. concertiret und verglichen / daß der Catholischer newer Kirchen - Platz cum annexis aus der Steur - Matricul eximiret werden solte / in Befola dessen ist auch der ahm 18. Decembris 1693. hierunter erlaessenem Rescripto zwaren inhäeriret / und das / was dagegen geschehen / abgestellet werden solte / geziemend befohlen worden / alles aber ohne Effect.

Ingleichen wird gemeldter Platz von dem Grundt - Geld und Rauch - Hüner nicht entlaessen / und weilien die Lutherische die nutzbahre Appertinentien besagten Places annoeh iunen haben / und ohne einig Beschwer geniessen / so hat der

Der Locus novi Templi will von Steuren und andern Grundt - Lasten nicht befreyet werden.

Lit. P. 3.

Lit. Q. 3.

Catholischer Pastor mehrmahlen offeriret amore Pacis, wan jene gemelten Platz abtreten wolten / obgemeldte Onera abtragen zu wollen / wird aber nicht gehöret.

Gravamen 65^{um}

Weder dem Pastoren seine Catholisch. auf den Evangel. Kirchhoff zu begraben.

Demselben wird die Catholische Todten in ihre Erb- Begräbnissen auff den nunmehr von Evangelisch- Lutherischen unterhabenden Kirchhoff zu begraben / wieder dem Inhalt des Religions- Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 13. & 14. und der bey mehrgedachter Rheinberckischer Conferenz concertirter Resolution sub Lit. R. 3. nicht gestattet.

Gravamen 66^{um}

Werden auch zu der Cathol. Kirchen Legata nicht verholffen.

Die Legata, so dieser newer Kirchen vermacht seyndt / werden contra dispositionem Recessuum Art. 3. §. 3. in Fine, sub N. 1. nicht exequiret / sonderen deren Zahlung von deren Testatoren / Verwandten und Erbgenahmen thätlich verweigeret / und obwohlen darüber die Clevische Regierung auff Anhalten gemeldter Armen- Kirchen ein- und andermahl Mandatum Executoriale auff den Richteren zu Unna ertheilet hat / so wird dannaoh demselben kein Nachdruck gegeben noch Justitia administriret.

Gravamen 67^{um}

Pastor ein Franciscaner Münch gebrüchet / daß einen Bettler ante confessionem inventarii zu Erziehung der Kinder intra Annum luctus copuliret.

Im Jahr 1711. ist damahliger alter Catholischer Pastor zu Hagen in 25. Goldtgulden Brüchten ex hoc capite erkläret worden / daß er einen Bettleren (dehme seine Ehefratw in Kindbett gestorben ware) ohne Aufrichtung eines Inventarii, & intra Annum luctus copuliret hätte / welche Copulation ex hoc Motivo geschehen / damit die Arme und unerzogene Kinder nicht crepiren mögten / da er nun für solche Brüchten exequiret worden / hat er als ein armer Franciscaner- Münch seine Vigore Recessuum denen armen Missionarien obberührter maessen zugelegt - und für sein Theil bey

bey der Clevischer Kriegs=Cassâ rückständige Pensionen in Solutum abngewiesen / es ist aber ein solches Oblatum nicht acceptiret / sonderen auff den zweyten Pfingst=Tag ein Executant abgefertiget worden / den er anfänglich mit einem doppelten Drittel abgekehret.

Den 29. Junii auff beyder Apostelen Petri und Pauli Hoch=feyerlichen Tag aber ist derselb revertiret / und pro medio tempore, daß er anderswohe gewesen / zehn Rthlr. Executions=Kösten gefordert / auch dafür weil der armer Münch kein Geldt hatte das von anderen gelehntes Zin=nenwerck sambt geringen Beth und Zubehör aus dem Hauß hinweggeschlept / nacher Herdicke getragen / dahieselbst für zehn Rthlr. 14. Stüber publicè subhastiret / das Geldt zu sich gezogen / und solcher Gestalt spöttlich = und ärgerlicher maessen den armen Religiosen solcher ganzer geringen Haab=schafft beraubet.

Gravamen 68^{vum}

AAm 8. Septembris 1720. auff einen heiligen Sonntag und zugleich bey den Catholischen Hoch=feyerlichen Fest=Tag der Geburth B. M. V. haben fünfzig Königlich=Preußische Soldaten die Römisch=Catholische Kirche unter wehrendem Gottes=Dienst umbringet / invadiret und wem sie gewolt zu Kriegs=Diensten herausgezogen / und dadurch nicht allein die ganze Kirche und Gottes=Dienst zerstreuet und in Confusion gebracht / sonderen auch nachdeme sie herausgezogen wem sie verlanaet / die übrige sambt dem Pastoren zu zwey Stunden in Persohn angehalten / mithin in der Kirchen mit Fressen und Sauffen / Taback=Rauchen und sonst solche ungeziemende Sachen lauth der Ahulagen sub Lit. S. 3. verübet / als wan kein Gott im Himmel wäre / und ob zwaren aller Ehrbahrer Christl. Völcker Geist= und Weltliche Rechten sothane Attemptata detestiren und höchst=straeffbarlich declariren / so seyndt solche jedoch Exemplo & Præjudicio hactenus non auditò impunè passiret.

Cathol.
Gottes=
Diensten
turbiret
durch ge=
waltige
Werbung/
Taback=
Rauchen /
Fressen
und Sauff=
sen.

Lit. S. 3.

Gravamen 69^{num}

**Muß von
seinen Na-
moesen
Acc. & ge-
ben.**

Ieziger Pastor zu Hagen / welcher auch ein armer Fran-
ciscaner Mönch ist / wird mit den new- eingeführten
Accisen beschwehret / und über dasjenige / was er per Elec-
mosinas erhalten hat / mit kundtbahrer Unfuge collectiret.

Gelsenkirchen.

Gravamen 70^{num}

**Daher post
Annum
1632. die
Lutheri-
sche ad si-
multane-
um admir-
curet /
maessen
sich diese
jezt allein
ahn Grä-
ber zu ver-
kauffen.**

In der Pfarr- Kirchen dahieselbsten (in welcher die Rö-
misch- Catholische in Anno 1624. primâ Januarii &
qualibet Anni parte publicum Exercitium Religionis Ro-
mano- Catholicæ privativè geübet / auch die Pastorat, Vi-
carey / Cüsteren und Schuhmeisters- Dienste rühiglich beses-
sen / mithin die dazu gehörige Renthen / Gefällen und Intra-
den usque ad Annum 1632. allein und unbehindert genossen ha-
ben) besagte Römisch- Catholische nunmehr Exercitium
Religionis simultaneum cum Lutheranis, wan aber Grab-
Stätte in der Kirchen verkauft werden / wollen Lutherische
das Pretium allein für sich behalten / und wiewohl in vori-
gen Religions- Recessen signanter bey offterwehnter Rhein-
berckischer Conferenz lauth der Abnlagen sub Lit. T. 3. per
inhæsiva Rescripta die Remediirung versprochen worden / so
bleibt dannoch dieses Beschwehr ein- als anderen Weeg un-
abgestellt.

Lit. T. 3.

Gravamen 71^{num}

**Wollen
auch Kirch
und Ar-
men- Ren-
then allein
admini-
striren**

In Jahr 1709. haben Lutherische ohne der Catholischen
Wissen und Willen ins Armen- Haus zwey uneheliche
Persohnen de facto eingeführet : wollen auch Kirch- und
Armen- Renthen allein administiren / und deren Rechnun-
gen privativè abhören mit Ausschliessung der Catholischen/
daher doch diese sowohl als Lutherische umb so viel demehr
dabey interessiret seyndt / daher sie darzu contribuiren müssen.

Gravamen 72^{dum}

Der Lutherischer Prediger dahieselbst procediret de facto, als wan keine Recessen wären / und copuliret Catholicos cum Lutheranis sine Dimissorialibus ; alles unpunc.

Copuliren Catholische sine dimissorialibus.

Gravamen 73^{tium}

Der Catholischer Pastor wird in Officio divino ad certas horas vigore simultanei sibi concessio durch den Lutherischen Cüsteren eo ipso behinderet und turbiret / daß dieser die Glocken unrichtig stelle / respectivè dieselb anticipire und verkürze / ebenfals nicht remediiret.

Turbiren Catholicum Exorcitium durch Verstellung der Glocken.

Gravamen 74^{tum}

Daß der Lutherischer Prediger / Cüster / Schuhlmeister und andere vor wenig Jahren als die Catholische für des verstorbenen Freyherrn von Wendt Leich läuthen wolten / den Catholischen Cüsteren und Schuhl-Kindere mit Gewalt vom Thurn getrieben / gestoessen und geschlagen haben / darüber ist mit mehrerem geklaget / aber keine Satisfaction gegeben worden.

Wollen Catholischen vom Geläut abtöhen.

Gravamen 75^{tum}

Auff Oster-Tag 1715. der Lutherischer Cüster ein viertel Stundt zu frühe zur Kirchen geläuthet / ist er mitten durch die auff den Knien sitzenden Leuthen / unter der Benediction mit Gewalt / Argernuß und Turbation &c. in die Sacristie getrungen / allwohe der Catholischer Pastor ihn erst mit Worthen gestraeffet / und ihme endlich wegen vieler ungeziemender Opposition aus einem Geistlichen Eiffer mit dem Beyhe-Quast etwahe einen Schlag gegeben / worauff dieser in 25. Goldtgl. Brüchten und in Expensas condemniret / auch selbige zu zahlen executive angesehen / mithin das Attentatum des Cüsteren gutgeheissen worden.

Pastor gebrüchtet / daß den Cüstern in Turbatione gehemmet.

Gravamen 76^{um}

Der
Evangl.
Eüfter
lauffet
wehren-
den Got-
tes-Dienst
gedeckter
durch die
Kirch.

Zum öfteren kombt gemeldter Lutherischer Eüfter wehrenden Catholischen Gottes-Dienstes in die Kirche / und gehet also mit gedecktem Haubte zur Vergernuß der Römisch-Catholischen zum Thurn / unterm Prætext die Uhr-Glocke zu stellen / stellet ohne dehme obgemeldter maessen die Uhr dergestalt / daß Catholische öfters darunter in Confusion- und Turbation des Gottes-Dienstes gerathen.

Gravamen 77^{um}

Die zur
Procession
gestellte
Weyen
abgerissen.

Auff Pfingst-Tag vorgemeldetem 1715. Jahrs die Catholische zum Ornat ihrer gewöhnlicher Procession Weyen oder grüne Zweigen auff dem Kirchhoff vor denen Catholischen Häusern gesetzt / hat der Lutherischer Prediger mit zugezogenen Lutherischen Bauern dieselbe weggerissen / und eine fiscalische Inquisition verursacht / alles zum Spott und Beracht der Catholischer Religion und wieder die dürre Litter der Religions-Recessen Art. 5. §. 6.

Gravamen 78^{um}

Reformati
wollen
auch sepul-
turam cum
Ceremoniis novi-
ter præ-
tendiren.
Lat. V. 3.

Die Evangelisch-Reformirte so alldabe zu Gelsertkirchen Exercitium Religionis publicum niemahls gehabt / suchen sich nunmehr auch dahieselbst als Tertii mit kundtbahrer Unfuge lauth der Ahnlagen sub Lit. V. 3. einzutringen / prætendiren solchemnach Jus sepulturæ cum Ceremoniis, welches denenselben nimmer competiret hat / und zwahren unterm bloessen Vorwand daß Ihre Königl. Majest. in Preussen der Reformirter Gemeinden alldabe einen Predigeren vorgestellet hätte / warab mit der Zeit diese mehrere Inconvenientien erwachsen werden / das Reformirte / wan ihnen Jus Sepulturæ zugestanden werden solte / auch Theil ahn der denen Catholischen und Lutherischen obgemeldter maessen gemeinsahmer Kirchen prætendiren dürften / die desfalls bey der Clevischer Regierung beschehene Remonstrationen können aber nichts ausrichten.

Gravamen 79^{num}.

Der letztgewesener Vicarius Böcker zu Gelsenkirchen ist in Anno 1634. als Catholischer Priester von denen Catholischen Collatoren mit der Vicaria St. Catharinae dahe selbst providiret worden / in Anno 1638. aber ist derselb von der Römisch-Catholischer Religion abgetrotten / und hat gleichwohl gemeldte Vicarie als Lutherischer Prediger bis zu seinem Absterben behalten / unahngesehen er sich derselben nicht allein durch von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg im Jahr 1638. erlaessenes Mandatum sonderen auch Inhalts der Religions-Recessen Art. 10. §. 21. 22. & 25. wegen seines Abfals verlustig gemacht / folglichen dieselbe denen Römisch-Catholischen hätte restituiren sollen; und ist sothane Resolution bis auff heutige Stunde nicht zu erreichen gewesen.

Vicariam
Ao. 1638.
bey einem
Abtrinnigen
delaes-
sen & usque
modo also
einbehalt-
ten.

Gravamen 80^{num}.

Es gleichen ist die Vicaria St. Annae daheselfsten umb das Jahr 1632. oder 1633. denen Römisch-Catholischen entzogen worden / und wird nunmehr contra Literam Foundationis in multas partes, nemblich zwischen denen Evangelischen Predigern / Küstern und Schuhlmeistern dividiret.

Vicariam
St. Annae
Ao. 1633.
entzogen.

Weithmar.

Gravamen 81^{num}.

Der Herz von Weithmar Catholischer Religion als Fundator, Collator und Patronus der nunmehr Lutherischen Kirchen / Pastorats- und Küster-Hausses daheselfsten / wird von allen Kirchlichen und Armen Sachen excludiret / und nicht als Collator und Patronus consideriret / und ist die geziehrende Bewirckung der bey mehrgedachter Rheinberckischer de Anno 1697. sowohl / als auch bey der im Jahr 1706. zu Düsseldorf gepfogener Religions-Conferentien denen Reccessen gemäeß verglichener Resolution sub Lit. W. 3. & X. 3. hactenus vergeblich urgiret worden.

Catholici-
cus Patro-
nus wird
abgewie-
sen von
Kirchen
und Ar-
men Sa-
chen.

Lit. W. 3.
& X. 3.

Schwelm.

Gravamen 82^{dum}.

Cathol.
Electio se-
pulturæ be-
nominen.

Als im Jahr 1711. eine Catholische Frau gestorben / und ihre Begräbnis zu Schwelm elegiret / hat der Lutherischer Prediger zu Gevelsberg den todten Körper de facto abnhalten laessen / und aldahe begraben invito marito.

Gravamen 83^{tium}.

Schmä-
hen Catho-
licos im-
pune.

Bestemter Lutherischer Prediger hat auch in seinen Schrifften auff den Catholischen Pastoren zu Schwelm impiè geschmähet / alles unbestraefft.

Gravamen 84^{tum}.

Cathol.
ein Ar-
men-
Stoek ver-
weigert.

By dem Wasser = Brunnen daheselbst haben Reformirte und Lutherische einen Armen = Stoek und beyde daran ein absonderliches Schloß / denen Catholischen aber will nicht permittiret werden ebenfals ein Schloß darahn zu hangen noch einen absonderlichen Stoek zu setzen / wie doch eins oder das andere vigore edictorum ihnen erlaubt seyn muß.

Gravamen 85^{tum}.

Pastori
nova Onc-
ra auffge-
bürdet.

IN Anno 1717. hat Magistratus zu Schwelm nicht allein contra immunitatem Ecclesiasticam das Pastorat = Haus in absentia Pastoris eigenmächtig visitiret / sondern auch demselben bey vier Golt = Guldten Straeff abnbefohlen sich mit Brandt = Thymere zu versehen / worzu er als ein armer Franciscaner = Münch keine Mittel gehabt.

Gravamen 86^{tum}.

Auch Ac-
cisen ex
Eleëmofy-
nis.

Derseib wird ungehindert / daß er ein armer Münch der ex Eleëmofynis leben muß / zur Zahlung der Accisen newerlich abngehalten.

Adeliche

Adeliche Stifter.

Frundenberg / Clarenberg / Gevelsberg und Herdicke.

Gravamen 87^{mum}

In denen Jungfräwlichen Adelichen Stiffteren Frundenberg / Clarenberg / Gevelsberg und Herdicke / wird das im Religions-Recess Art. 2. §. 11. lauth der Ahnlagen sub Lit. Y. 3. denen zu Behueff der Römisch-Catholischen Chanoinessen bestellten Beichtigeren zur Subsistenz promittirtes Salarium von 200. Rthlr. verweigeret / umb dahedurch daß ahn gemeldten Orthen lauth obgedachter Ahnlage verstatetes Publicum Exercitium der Catholischer Religion zu verhindern / worab diese mehrere Inconvenientien erwachsen / daß die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Predigere über die Catholische im Stück der Religion zu disponiren / ejus libertatem zu beschräncken und Parochialia zu exerciren sich unterstehen / wie dan bey Gelegenheit das Schelten und Schmähen auff die Catholische Religion unbeschreiblich horrible ist / ohne daß darunter geziehende Remediirung zu erhalten seye.

Cathol. Beichtigeren das gebührlisches Salarium verweigert und viele Drangsal angethan. Lit., Y. 3.

Abtissin zu Clarenberg.

Gravamen 88^{vum}

In dem Adelichen Stifft Clarenberg sollen vigore Recessum Provincialium Art. 2. §. 10. zwey Evangelische nach einander und die dritte eine Römisch-Catholische zur Frauen gewehlet / und damit forth für forth gehalten werden: deme ist in so weit durch die Clevische Regierung contraveniiret / daß die allerdings lauth der Ahnlagen sub Lit. Z. 3. A. 4. B. 4. C. 4. D. 4. E. 4. liberè bey gemeldtem Stifft per majora erwählte Röm. Catholische Chanoinessen von Bestrem

Eine Catholische in ihren Turno Recess- mäs sig erwählte Abtissin spöttlich abgesetzt. Lit. Z. 3. Lit. A. 4. B. 4. C. 4. D. 4. E. 4.

injuriösè zurück gesetzt / und eine Evangelische Person gemeldtem Stifft obtrudiret worden / welches obwohl Dero eigene in Sachen gebrauchte Referenten lauth der Abnlas gen sub Lit. F. 4. improbiret / so ist demselben nach darunter bis dato nichts Remediirliches statuiret worden.

Gravamen 89^{num}

Die Armen-Præbende Catholischen entzogen.

IN Anno 1713. ist die sogenandte Armen-Præbende wovon die Catholische für ihre Armen pro quotâ mit participiret haben / de facto & invito Catholicis dem Lutherischen Predigern zu Hoerde pro Salario zugelegt / und also gemeldte Præbende contra dispositionem Recessuum Art. 10. §. 22. & 28. ad alios usus als sie fundiret gewesen verwendet worden.

Gravamen 90^{num}

Novatione Matriculae aggravata.

Das Stifft zu gemeldtem Clarenberg wird durch eine neu-formirte Matricula im Ambt Unna mit denen Contributionen dergestalt beschweret / daß fast keine Pfächte übrig bleiben / und obgleich das Stifft diese Inegalität bey dem Clevischen Commissariat vorgestellet / und Recess-mäßige Remedirung gebetten / auch die Landereyen auff seine Kosten vom neuen messen zu lassen offeriret / so ist doch daruff nichts erfolget.

Stifft Bevelsberg.

Gravamen 91^{num}

In diesem Stifft gehet der Reichthum ab / und

In diesem Stifft Bevelsberg haben Catholische Capitularinnen keinen Reichthum / weilen das Stifft directo contra Recessus demselben das Art 2. §. 11. ausbedungenes Salarium zu geben verweigeret / und müssen derowegen gedachte Catholische Capitularinnen wie auch die übrige Catholische ihren Kirchen-Gang so wohl als administrationem Parochialium & Sacramentorum zu Schwelm mit vieler Mühe und Incomodität / sonderlich bey Winters-Zeit suchen.

Stifft

Stift Herdicke.

Gravamen 92^{dum}

Dem Catholischen Pastoren oder Beichtigeren dahieselbst wird nicht allein (wie oben erwehnt) das in Religions-Recess festgestelltes Salarium ad 200. Rthlr. juxta Litteram Reccessus nicht ausgereichet / dahe jedoch die Evangelische überflüssig beneficiiret seyn / sonderen auch denenselben das Publicum Exercitium Religionis cum annexis contra expressam Litteram Reccessus Art. 2. §. 11. thätlich behinderet / worahn umb so viel demehr Unrecht geschicht / als constiren thut / daß in Anno 1624. bis 1655. sothanes Exercitium Religionis bey denen Catholischen bestanden.

Nebst dem wird allhie das Publicum behinderet.

Gravamen 93^{tium}

In gemeldtem Stiffte Herdicke seyndt ohnlängst verschiedene Vacanzien vorgefallen / und damit fast allemahl Evangelische versehen worden / dahero die Catholische zu ihrem Recess-mäßigem Numero juxta Art. 2. §. 9. sub Lit. G. 4. nicht gelangen können.

Cathol. ihrer Zahl der Präbenden priviret.

Dann wird das bey Rheinberckischer Religions-Conferenz concertirtes Schema gewöhnlicher maessen exadverso nicht observiret / sonderen ein neues zu grossen Nachtheil der Catholischen / und Infraction der Reccessen einseitig de facto formiret und thätlich befolget.

Schwerdte.

Gravamen 94^{tum}

Dahieselbst seyndt / und verbleiben von geraumer Zeithero der Missionarius und seine Eingepfarrte vielfältig contra Reccessus graviret und gedrückt / worüber zwahren der Notorietät halber verschiedentlich remediirlich hat rescribiret und befohlen werden müssen / ohne aber daß denen

Cathol. Geistlichen die Concomitantia publici Exercitii verweigert.

Rescriptis der gebührende Nachdruck gegeben worden / wie dan gemeldtem Missionario und Catholischen Eingepfarrten der Gebrauch der Orgel und Predig: Stuhls / in ihrer eigenen Kirchen thätlich beharrlich behindert wird.

Gravamen 95^{um}

Werden
auff of-
fener
Straessen
bespottet.

DEsagter Catholischer Pastor und Geistliche werden auff den Straessen beschimpffet / dieses wie auch das Schelten und Schmähen auff die Religion / so dan das Pastor und seine Zugehörige / mit Roth und Steinen auff offener Straessen geworffen werden / ist und bleibt ungestraeffet.

Gravamen 96^{um}

Nebst an-
deren
Burgern
belastet.
Lit. H. 4.

Das Pastorat- Haus und Garten wird mit bürgerlicher Contribution gleich den Weltlichen contra Dispositionem Receptuum de Anno 1672. Art. 10. §. 16. sub Lit. H. 4. thätlich belägt.

Gravamen 97^{um}

Von Ar-
men- Haus
excludiret.

Die Catholische werden zu dem Uhralters fundirtem Armen- Haus nicht admittiret.

Gravamen 98^{um}

Et abusu
libero
campana-
rum sua-
rum.

Die freye Disposition über ihre Glocken wird denen Catholischen alldahe thätlich verwehret.

Gravamen 99^{um}

In Para-
chialibus
turbiret.

In puncto Proclamationis, Copulationis & Baptismi continuiret die Turbation unnachlässig.

Gravamen 100^{mum}

Die Schulhaltung / so das vornehmste Stück in Freyheit der Religion ist / wird thätlich hinderet / dabe jedoch abn allen Orthen in Cleve / Gülich / Bergh / Marck und Ravensperg denen Evangelischen Religionen (wohe nur ein Exercitium publicum sive limitatum sive illimitatum zu halten frey stehet) die Informatio juventutis permittiret wird / unahngesehen aber Catholische alldabe zu Schwerte nur allein verlangen / daß dero gemeine Kinder durch dahsigen zeitlichen Pastoren in trivialibus als Lesen und Schreiben zc. informiret werden mögten; umb demehr weilen bey solcher Jugend die Instructio des Göttlichen Gebets und Christlichen Glaubens besonders bey geringer Leuthen Kinder höchstnöthig ist / damit die Catholische Elteren dero Kinder zur Lutherischen Schulen zu schicken nicht genöthiget werden / und also dieselbe ad speciem quartæ in Romano Imperio prohibita Religionis nicht incliniren / oder halb Catholisch oder halb Lutherisch seyn mögten; so werden jedanoch gemeldte Catholische hierunter nicht gehöret / und will derenselben verschiedenes Klagen und unnachlässiges Lamentiren in keine rechtliche weniger Recess-mäßige Consideratio gezogen werden.

Schulhalten verboten.

Gravamen 101^{mum}

Die Catholische Kindere werden vom Lutherischen Predigeren invitis parentibus contra expressam dispositionem Recessus Art. 10. §. 7. getauffet und sonst nach Begebenheit eine Inconvenienz mit der anderer accumuliret.

Cathol. Kinder mit Gewalt Lutherisch getauffet.

Gravamen 102^{dum}

Die Begräbnüß auff dem gemeinen Lutherischen Kirchhoff (ungeachtet denen Reformirten dieselbe gestattet) wird so gar in den Erb-Begräbnüssen contra litteram Recessus Art. 10. §. 13. & 14. verweigeret / es seye dan daß der Lutherischer Prediger die Ceremonien dabey öffentlich verrichten und die Jura Stolæ ziehen möge.

Jura Stolæ erzwingen mit Verweigerung der Erb-Begräbnüß. Supra ad Grav. 65.

Gravamen 103^{tium}

Das seine Tochter von Cathol. Re-cess- mäßig copuliren laessen mit 100. Goltz Gulden gebrüchet. Lit. I. 4.

Licentiatu Stangensfeldt hat vor einigen Jahren / als die Proclamation in loco nicht geschehen zu mögen / ex adverso zur Ungebühr sustiniret worden / zu folg Religions-Recess de Anno 1672. Art. 5. §. 7. lauth darab sub Lit. I. 4. beyligender Clausulæ concernentis seine Tochter in aliâ proximâ Parochiâ proclamiren und in seinem Hauff von gemeldtem Catholischen Pastoren copuliren laessen / deswegen ist gemeldter Licentiatu sambt dem Pastoren in hundert Goltz Gulden Brüchten Inhalts der Ahnlagen sub Lit. K. 4. erkläret / anbey denenselben viele Proceß- und andere Kösten unverschuldeter Dingen de facto auffgebürdet worden / ohne daß in ein oder anderen die Disposition der Rechten und Religions-Recessen in Consideration gezogen werden wollen.

Gravamen 104^{tum}

Dieahn Catholi. Kirch verurtheubte Buben-Stud bleiben unbestraffet.

Die Insolentien der Evangelischen Buben / welche muthwilliger Weise die Kirchen = Gläser einwerffen / und die Kirch = Thür mit Roth schändtlich beschmitzen / werden nicht corrigiret.

Gravamen 105^{tum}

Ad Turbationem Exercitii eius ne neue Wäsch-Kum in dabey auffgerichtet.

Der Magistrat hat nahe bey der Catholischen Kirchen eine neue so genandte Wässer = Kümme machen laessen / ahn welcher auff den Catholischen Feiertagen / so ex adverso nicht respiciret werden / von allerhandt Gesindt und Wäsch = Weibern unter den Catholischen Gottes = Dienst ein solcher Tumult gemachet wird / daß der Pastor bey seinen Gottes = Dienst nicht continuiren kan; und wird darunter nicht remediiret.

Gravamen 106^{tum}

Den Predigern das Schmähen frey gelaessen.

Dan thuen dahieselbst auch die Lutherische Predigere in ihrem Predigen (gleich von ihren Conforten anderwertig geschicht) auff die Catholische und deren Religion auch

auch impunè & contra Constitutiones Imperii & Receptus Religionis, signanter Art. 10. §. 10. & passim schelten und schmähen.

Gravamen 107^{mum}

IN Anno 1713. ist der zu 8. Jahren dahieselbst bestandener Missionarius Bernhardus Kemper Franciscaner Ordens sambt einem Bruderen ad solam denuntiationem eines kundtbahrlich meynendigen Gerichts-Dieners / ob hätte der Pastor ihme zwanzig Rthlr. gegeben / daß er einem inhaftirten Capital-Deliquenten solte haben echappiren lassen / zur Inquisition gezogen / und ungefehr zwanzig Wochen lang mit armirten Schützen Tag und Nacht in einer Herberg bewachen / ihme alle Zusprach verboten / Juratam Cautio- nem de se se listendo toties quoties verworffen / und obwohl endlich er in allem unschuldig befunden worden ist / dannoch præteritis illis / so ahn der Sachen quæstionis Theil gehabt haben / alle Arrest-Kösten zu zahlen constringiret worden ; ohne daß das Recht und Religions-Recessen demselben eini- ger maessen zu statten kommen mögen.

Pastori Franciscano eine unfundirte Inquisition ansgemachtet / arretiret / selben dabe absolviret / die Kösten auffgedrungen.

Gravamen 108^{vum}

Bemeldter Pastor oder Missionarius Religionis Ordinis Sancti Francisci welcher kundtbahrlich ex Eleëmofynis leben muß / ist ungehindert dessen im Jahr 1717. mit denen Bürgerlichen new-eingeführten Accisen contra apertam Litteram Receptus Art. 5. §. 2. belegt worden.

Dieser Eleëmofynarius wird mit Bürgerlicher Accisen geplaget.

Kirch Hemerde.

Gravamen 109^{num}

Die Catholische dahieselbst haben allezeit die Pfarr-Kirche besessen / vor 60. Jahren aber haben erst die Lutherische sich eingedrungen / und mit denen Catholischen das Simultaneum erhalten / turbiren solchemnach dem Catholischen Pastoren im Predigen / Chatechisiren / Proclamiren und Co-

Die für 60. Jahren ad Simultaneum admittirte Lutherische wollen jetzt annexa publici denen Catholischen verwehren.

puliren seine Eingepfarrete ohne ab- und Zurücksehen / und wollen das Exercitium Religionis cum annexis, so jedoch denen Catholischen vermög Rheinberckisch- und Düsseldorfischen Conferenß-Protocollen Inhalts darab sub Lit. L. 4. & M. 4. annectirten Extractus unstreitig competiret / nicht gestatten.

Gravamen II^o ^{mum}

Renthen
den Cüster-
ren / und

Die Cüsteren- und Schul-Rhentzen werden de facto hinweggenommen.

Gravamen III^o ^{mum}

Jura Stolæ
Pastori
entziehen.

Dem Pastori werden alle Jura Stolæ / wie die genandt werden mögen / præripiert und entzogen.

Gravamen II² ^{dum}

Und Sub-
stitutum in
casu neces-
sitatis
nicht ge-
statten
wollen.

Dan will auch gemeldtem Catholischen Pastori contra Intentionem Art 10. §. 4. Recess Religionis de Anno 1672. nicht gestattet werden / wan er behindert / oder krank und Unvermögendt ist / einem anderen zu substituiren / wie dan im Jahr 1706. in diebus rogationum, als die Leuthe vor der Kirchen gestanden / der Lutherischer Cüster dem Substituto die Kirch nicht eröffnen wollen.

Gravamen II³ ^{tium}

Sonderen
Insolenzien
der Cüster
angefan-
gen.

Dieser Cüster hat auch im Jahr 1707. als der Substitutus auff Pfingst-Abend Beicht in der Kirchen hören wollen / durch einige mit Prügeln bewehrte Bauwren gemelten Substituten zureck zu treiben sich unterfangen / auch keinen Meß- noch Communion-Wein abnschaffen wollen.

Gravamen II⁴ ^{tum}

Similiter
& impuse.

Ferner hat derselb in gemeldtem Jahr 1707. die Catholische / welche nach altem Brauch auff Ostern geläuthet / mit Hülff einiger Lutherischer Bauwren mit gröster Unge-
stüm-

stümmigkeit und Gewaltdt vom Thurn abgetrieben / alles impunè zum Veracht und Unterdruckung der Catholischer Religion.

Jüngerer Frey-Herr.
von Romberg zu Massen.

Gravamen II^{um}.

Obwohlen des Jüngerer Frey-Herrn von Massen Graffschafft Marck beyde nunmehr abgestorbene Elteren Vatter und Mutter Zeit Lebens Römisch-Catholischer Religion gewesen / sie auch selbigen ihren Sohn von den Catholischen Geistlichen tauffen laessen / und biß zu ihrem Absterben ihm in sothaner Religion erzogen haben / die annoch lebende Groeß-Mutter verwittibte Frey-Fraw von Syberg zu Eick annehens Römisch-Catholischer Religion ist / einfolglichen deroselben nach Ahnlaeß der Religions-Recessen und des zwischen beyden Theilen Ihro Churfürstliche Churfürstliche Durchleucht Durchl. zu Brandenburg und Pfalz im Jahr 1697. für die Göllich / Cleve / Berg / Marck und Ravensbergischen Landen concertirte und sub Lit. N. 4. Lit N.4. ahnliegenden gemeinsahnen Edicti die Erziehung allsolches ihres Enckelen unstreitig zustehet / so hat jedoch desselben der Lutherischer Religion zugethaner Dheimb / als obtrudirter Vormündt / aller dawider beschehener Protestationen ungeachtet / wider die thewer errichtete Recessen und concertirtes Edictum ermeldtem jungen Frey-Herrn von Romberg zu Massen erwehnter seiner Groeß-Mutter (obwohlen diese desselben negst-abgebohrne Vormünderin in contestabiliter ist) gewaltthätig hinweg genommen / und laasset denselben in der Lutherischer Religion erziehen / wodurch dan jetztgemeldter Lutherischer Religion das ganze Hauß- und Herzlichkeit Massen zu sonderbahren Nachtheil der Catholischer Religion newerlicher Weise untergeben wirdt.

Catholisch. verstorbenen Eltern Kinder contra Recensus & avia voluntatem Lutherisch erzogen.

Castrop und Niederweniger.

Gravamen II 6^{tum}

Die post
Annum
1672. erst
eingeschli-
chene Lu-
theraner
behindern
die Catho-
lische alda-
he vielfäl-
tig.

Lit. O. 4.

Bzwahren die Lutherische Religions-Verwandten zu Castrop und zu Niederweniger in der Graeffschafft Marck / weder in Anno Regulativo Imperii 1624. weder in Anno Regulativo Reccessuum Provincialium 1672. das Exercitium Religionis Publicum alldahe gehabt / sonderen dasselbig ex speciali Concessione der Clevischer Regierung ex post ererst bekommen haben / so thuen sie jedannoch mit ungezeimender Connivenz selbiger Regierung die dahesels- stige Catholische in dem uhralt-hergebrachtem Exercitio Religionis lauth der Ahnlagen sub Lit. O. 4. vielfältig turbi- ren und beinträchtigen / in derenselbigen Renthen und Ge- fällen thätlich eingreifen / das so genandte Missaticum vor- enthalten / ihre Todten auff dem Catholischen Kirchhoff dem kundtbahrem Herkommen und Religions-Recessen zuwieder / mit ihren Ceremonien öffentlich begraben / und wann die Catholische pro Defensione Juris sui, das geringste vorkehren / bey obgemeldter Regierung ad sinistram traductionem, ein solches Gehör finden / daß gemeldten Catholischen zu ihrer nicht geringer Ruine unerträglich grosse Brüchten unver- schuldeter Dingen auffgebürdet werden.

Niederweniger.

Gravamen II 7^{mum}

Das Ca-
techisiren
verboten.
Lit. P. 4.

Dem Römisch-Catholischen Pastori alldahe wird zu folg Rheinberckischen Religions-Recess sub Lit. P. 4. noch nicht verstattet / in denen unter seiner Pfarr gehöriger Bauwer- schafften Linden und Dahlhausen zu catechisiren.

Gravamen II 8^{vum}

Won ge-
meinen
Bevtrag
sich be-
freyen.

Megen des gemeinen Bevtrags zu Reparation der Pfarr-Kirchen und Pastorat-Hauses ist noch nichts verordnet.

Gravamen 119^{tium}.

Wen Absterbung der Landts Herrschafften musten alle Ca-
 tholische zu Niedertweniger / Linden und Dahlhausen
 in ihrer gemeiner Pfarz-Kirchen zu gemeldtem Niedertweni-
 ger das Travr-Läuthen thuen / ohne daß die Lutherische
 darzu concurriren / hingegen werden Catholische gleichwohl
 in der Lutherischen Capelle zu Linden mitzuläuthen gezwun-
 gen / auch noch darüber mit schwerer Brüchten-Straeß
 belegt / welche Unfüge obzwarren verschiedentlich signanter
 bey obgemeldter in Anno 1697. zu Rheinberck gepfogener
 Religions-Conferentz lauth Ahnlagen sub Lit. Q. 4. ahner-
 fandt worden / so wollen jedannoch desfals abgezwungene
 Pfände nicht restituiret werden.

Inagrat
im Lau-
then.

Lit. Q. 4.

Gravamen 120^{mum}.

Der Catholischer Pastor hat Jus privativum sepulturae auff
 dahigem Kirchhoff sowohl als in der Kirchen von
 Alters hergebracht / kan aber dabey die Manutenentz nicht
 erhalten / wie er dan vor einigen Jahren / als durch obge-
 meldte Lutherische contra claram Litteram Recessus nahe bey
 der Catholischer Pfarz-Kirchen in dem Vicarien Hausß St.
 Justinæ ein Publicum Exercitium eingeführet / annebends sich
 auch in der Nacht des Juris Sepulturae auff dem Kirchhoff
 ahnmaessen wollen / dagegen befügter maessen sich opponiren-
 de mit Arrest angehalten / auch in Schimpff- und Schaden
 gestürzet worden.

Wollen
sich durch
schädliche
Arresti-
rung des
Catholi-
schen
Kirch-
Hoffs wie-
berrecht-
lich bedie-
nen.

Gravamen 121^{mum}.

Der Richter zu Hattingen hat vor wenig Jahren in der
 Parochie zu Niedertweniger die von Alters alldahe ge-
 wesene Hagel-Creuzer und Altaren mit Gewalt auswerf-
 fen / zerhauen und demoliren laessen / auch von denen Ca-
 tholischen Unterthanen / so darzu nicht helfen wollen / schweh-
 re Geld-Brüchten zur Ungebühr extorquiret.

Hagel-
Creuzer
und Altar
zerbro-
chen.

Rt

Gra-

Gravamen 122^{dum}

Jura Syno-
dalis Pastori
vorenthal-
ten.

Dährlich's auff Palm-Sonntag wirdt zu Niedertweniger in der Kirchen ein Sendt: Gericht gehalten / und dem Pastori neben der Mahlzeit ein Golt: Guldin / der Kirchen aber 30. Stüber von Alters hero gegeben / welche Jura aber ihnen von dem Richterem nun einige Jahren de facto seynd vorenthalten worden.

Gravamen 123^{tium}

Parochia-
lia be-
schränket.

Das Gravamen zu Niedertweniger in puncto Copulationis sine dimissorialibus wirdt allen Interpellirens ohngehindert denen Religions- Recessen Gemäeß noch nicht abgestellet.

Gravamen 124^{tum}

Zu den Lu-
therischen
Kirch-
hoff con-
tribuiren
müssen &
operas &
pecunias.

Die Catholische in der Bawrschafft Linden unter der Pfarz zu Niedertweniger gehörig / seynd im Jahr 1704. viâ executivâ gezwungen worden / dasigen Lutherischen Kirchhoff mit Bretteren umbsetzen zu helfen / und die darzu nöthige Unkosten wie auch denen Holz: Schneideren Speiß und Tranck zu verschaffen.

Gravamen 125^{tum}

In mul-
tando
wird di-
sparitas
Religionis
abgese-
hen.

Dabe auch in gemeldtem 1704. Jahr ein Catholischer und ein Lutherischer wegen eines new erbawten Hauses Tranck: Fest gehalten / ist jener ex odio Religionis deswe- gen in sechs Golt: Guldin / dieser aber nur in anderthalben condemniret worden.

Gravamen 126^{tum}

Das
Schmähen
Lutheri-
schen per-
mitiret.

Der Lutherischer Prediger dahieselbst schmähet immerhin über die Catholische Religion und derselben Geistlichen Obrigkeit impunè.

Gravamen 127^{mum}

Der Lutherischer Prediger zu Linden hat etliche Jahren nicht allein einige von Catholischen Elteren gebohrene Kinder contra Recessus getauffet / sonderen auch zwey Catholische Todten mit Gewalt wegnehmen laessen und begraben / mithin dem Pastori zu Niederveningen die Jura Stolæ thätlich præripiiret.

Pastoralia in Catholicos per vim exercere.

Gravamen 128^{vum}

Im Jahr 1714. haben Lutherische zu Linden das gemeine Schul- Haus weggenohmen / und davon für ihrem Predigere eine Wohnung gemacht / invitis Catholicis.

Catholice ihres Schuls-Hauses privaret.

Gravamen 129^{mum}

Mehrgemeldter Lutherischer Prediger zu Linden prætendiret von denen dahsigen Bauvren das Missaticum / welches allzeit der Catholischer Pastor vigore Recessus genossen.

Prætendiren deren Catholischen zuständigen Missaticum.

Gravamen 130^{mum}

Die Evangelisch- Lutherische zu Hattingen constringiren dahsige Catholische / welche sonst nach Niederveningen ihren Kirchen- Gang haben / sich von den Lutherischen Predigere alldahe zu Hattingen wieder den deutlichen Inhalt der Religions- Recessen proclamiren und copuliren zu laessen.

Auch die Copulationes Catholicorum.

Gravamen 131^{mum}

In denen Jahren 1704. 1705. und 1706. hat der Commissarius causæ Richter zu Castrop öffters befohlen / daß des abgestorbenen Pastoris Magdt Helena Hagemans alle von dem Pastorat und Kirchen weggenohmene Schrifften und Nachrichten restituiren solte / ist aber darauff nichts erfolget / sonderen der Richter zu Hattingen hat die in des Pastoris

Haben die Documenta Catholischen Pastoren und Hirnen helfen entwenden.

Hauß ad interim auffbehaltene Magdt den 7. Januarii 1706. aus des Commissarii Arrest mit Führer / Frohnen und Schützen nach gewaldthätiger Aufschlagung der Thür abm Pastorat-Hauß de facto weghohlen laessen / und dieselbe zu unerfesslichen Schaden der Kirchen und Armen (welche dadurch ihrer Schrifften und Nachrichten verlüstigt worden) dimittiret.

Gravamen 132^{dum}

Den Pastoren auff daß auff Heil. drey Königen Tag keine Dienst Feyn solte vom Kirchhoff in Arrest gezogen.

DES vorigen Tags aber nemblich Anno 1706. den 6. Januarii als der Catholischer Pastor more & horâ consuetis auff den Heiligen drey Königen Tag das hohe Ambt verrichten sollen / ist er auffm Kirchhoff von den Frohnen in Corporalen Arrest gezogen / ins Führers Hauß mit Schützen bewachtet / und solcher Gestalt der Gottes-Dienst auff solchen hohen Feyr-Tag ärgerlichst hinderet worden.

Gravamen 133^{tium}

Inhibiren liberam electionem Religionis.

Wiewohl Catharina Schweers aus eigenem Trieb die Catholische Religion abgenohmen / und in absentia Pastoris in der Kirchen zu Niederweniger publicam professionem fidei gethan / so hat dannoch der Lutherischer Prediger Hasselkus selbige durch ein Königliches Befelch unter 50. Golt-Gulden Straeff davon abzugwingen sich unterstanden.

Gravamen 134^{tum}

Auch die Erb-Begräbnissen.

ANNO 1711. den 10. Novembris als Lutherische Ehe-Leute Meinhoff genandt ihren verstorbenen Sohn in ihrer Elterlicher Erb-Begräbnis auff den Catholischen Kirchhoff zu Niederweniger begraben laessen wollen / hat der Richter ihnen solches verbotten / und sie durch Frohn- und Führer gezwungen eine neue Begräbnis auff dem Lutherischen Kirchhoff zu Linden zu erkauffen.

Gravamen 135^{tum}

Anno 1712. den 20. Julii hat der Märckischer Ahnwaldt oder Fiscal obgemeldten Catholischen Pastoren zum öffentlichen Brüchten- Beding gezogen / und ihm aus anderer Leuthen Beicht zu examiniren sich unterstanden.

Pastoren über anderer Leuthen Beicht unterm öffentl. Brüchten-Verhoer examiniret.

Gravamen 136^{tum}

In Anno 1713. haben die Lutherische zu Linden denen Catholischen alldahe und zu Dahlhausen auffbürden wollen / ein Jährlichs zu Verpflegung des Lutherischen Predigers zu contribuiren / und dahe dieselbe auff Befehl des Richters Jürgen zu Dahlhausen solches nicht thuen wollen / hat gemeldter Richter ihnen dafür auff einmahl zwey Rube abhohlen und distrahiren laessen.

Sollen auch den Lutherischen Predigern helfen unterhalten.

Gravamen 137^{num}

In gemeldtem Jahr 1713. haben die Lutherische wieder das Herkommen einen Lutherischen Rütgeren Wegsman auff den Catholischen Kirch- Hoff zu Niedertweniger mit Lutherischen Gesäng und Ceremonien begraben / den Catholischen aber und deren Pastori alle Opposition bey 100. Golt- Gulden Straeff inhibiren laessen / Ao. 1716. similitur.

Ihre Ceremonien Anno 1713. via mulctæ auff unsern Kirch- Hoff introductet.

Gravamen 138^{vum}

Das die Ehe- Fraw des N. Dordelmans Catholischer Religion in gemeldtem 1713. Jahr verstorben / hat der Richter den todten Leib absente marito mit Frohnen und Führer aus dem Hauß wegnehmen und zu Linden begraben laessen.

Auch Catholische Todte mit Gewalt begraben.

Gravamen 139^{num}

Anno 1714. den 27. Novembris hat der Führer Gramer aus Hattingen sub pretextu einer Obrigkeitlicher Commission ahn des Pastoris Kamp die grüne Heggen sambt

Catholischen Pastoren in einigen muthwillig beschädiget.

der Erden umbgerissen/ deren negst darahn gelegenen aber verschönet/ und also demselben ex mero odio Religionis grossen Schaden zugefüget / ohne daß dem Pastori dafür die geringste Satisfaction gegeben worden.

Gravamen 140^{mum}

Von Gottes-Dienst abzuthe-
ren / las-
sen sie auf
Feyer-Tä-
ge pœnali-
ter citiren.

ANno 1714. ist ein Catholischer Bawr Uhlenkotten ge-
mandt/ Anno 1716. aber viele andere auff heiligen
Frohnleichnambs = Tag / item in Festo S.S. Apostolorum
Petri & Pauli 1714. ebenfalls einige pœnaliter citiret/ und
also ihren Gottes = Dienst zu versäumen gezwungen.

Gravamen 141^{mum}

Auch be-
fohlen die
Kinder
Reformirt
zu erziehen.

ANno 1714. ist der Wittiben Petri Wallingrodt in der
Ober = Scholthen zu Niedertweniger per mandatum
pœnale befohlen worden/ ihre Söhne contra Recessum in
der Reformirter Religion zu erziehen / und dieselbe zu dem
End ahn das Gericht zu Hattingen zu citiren.

Gravamen 142^{dum}

Eines Ca-
tholischen
Vätern
Kind ge-
tauffet.

ANno 1715. im Augusto hat der Lutherischer Prediger ein
Knäblein/ dessen Vatter Catholisch/ contra Recessum
getauffet.

Gravamen 143^{tium}

Mit Jä-
ger und
Jagd-
Hörn auff
den Kirch-
hoff den
Gottes-
Dienst
rubiren.

ANno 1715. den 30. Aug. hat der von Mumm zu Altens-
dorff mit seinem Jäger und Jagdt = Horn auffm Kirch-
hoff zu Niedertweniger unter wehrendem Catholischen Got-
tes = Dienst mit Blasen ein solchen Tumult gemacht / daß
dadurch in der Kirchen eine grosse Confusion verursachet
worden.

Gravamen 144^{um}.

Als Anno 1715. im Decembri Johann Wilhelm Essenberg von Niedertweniger mit Christina Nischen von Hattingen beyde Catholischer Religion geheyrathet / hat der Lutherischer Prediger sie gezwungen von ihm dimissoriales zu nehmen / und Jura Stolæ zu zahlen.

Müssen dimissoriales von Lutherischen nehmen / auch sollen Jura Stolæ zahlen.

Gravamen 145^{um}.

ANno 1716. im Octobri hat der Lutherischer Prediger zu Hattingen die zwenyte Tochter unter den Eichen / welche zu Niedertweniger ihr Oster = Fest hat pflegen zu halten / sine dimissorialibus des Niedertwenigerschen Pastoris copuliret.

Copuliren Catholische ohne Dimissorialien.

Gravamen 146^{um}.

ANno 1716. den II. Novembris hat der Lutherischer Prediger Haselkus dem Catholischen Pastoren zu Niedertweniger / wie dieser ihme vorbey geritten / grausamblich injuriiret.

Injuriiren Catholischen Pastoren libere.

Gravamen 147^{um}.

In der Kirchen und Armen Sachen zu Niedertweniger können Catholische fast keine Execution noch Justiz erhalten / noch auch Pastor ratione seines bey denen Lutherischen ruckständigen Missatico: müssen allensals mehr Unkosten abntwenden / als die Sache werth ist.

Wird denen Justitia oder gahr nicht oder so theure administrivet daß besser nachgeben.

Gravamen 148^{vum}.

ANno 1717. hat der Lutherischer Prediger Haselkus, Joannis Rütgeri Reittes Kind / so Catholisch / getauffet.

Tauffen Catholische Kinder.

Gravamen 149^{um}.

Verschiedene Lutherische zu Niedertweniger weigeren den Catholischen das uhralte und immer observirtes Nachbahr = Recht / und wollen wan ein Catholischer gestorben

Das Nachbahr = Recht ihnen verweigert.

ist/ weder das Grab machen / noch die Leiche zum Grab führen / wie dem N. Wortmann zu Linden / dem Goldmann und Feldthoerde / item Jörgen an der Egge / ahn Dickman im Jahr 1718. solches verweigeret / und gemeldter Dickman das Grab vor Geld hat machen laessen müssen.

Gravamen 150^{mum}

ANno 1719. den 3. April hat der Lutherischer Prediger eine zu der Pfarz Niederweniger gehörige / und alldaher ihre Begräbnuß habende verstorbene Person Catharina Cüpers / und den 9. May den auch verstorbenen Henrichen Cüpers nach Linden hinweg genohmen / und dahieselbst mit Lutherischen Ceremonien begraben.

Führen sie aus ihrer Pfarz und anderwärts mit Lutherischen Ceremonien zu begraben.

Gravamen 151^{mum}

In gemeldtem Jahr den 8. Aug. hat der Richter zu Hattingen den Catholischen Pastoren zu Niederweniger citiren laessen / umb auff den Feyr-Tag des Heil. Laurentii vor ihm zu compariren / ingleichen Goldman und Cassenberger beyde Catholisch auff St. Matthias Tag; welche dero wegen den Gottes-Dienst auff denselben Feyrtag haben müssen verabsaumen.

Die Feyr-Tag zu behindern Pastoren nebst andere citiret.

Gravamen 152^{dum}

Bener Gestalt seynd die Catholische zu Niederweniger den 22. Septembris in Festo Sti. Mauritii Patroni Ecclesiae Stein zu fahren poenaliter gezwungen worden.

Auch poenaliter zu dienen ahngehalten.

Gravamen 153^{tium}

ANno 1720. den 11. Julii auff einem Sonntag hat der Lutherischer Prediger auffm Catholischen Kirch-Hoff einen Lutherischen Todten / umb dieselbe Zeit / als der Catholischer Gottes-Dienst pflegt ahnzufangen / mit Lutherischen Ceremonien und Gesäng begraben / und dardurch verursacht / daß Catholische mehr als eine halbe Stund ihren Gottes-Dienst haben auffschieben müssen.

Mit ihren Ceremonien zu begraben / Catholische im Sonntag in ihrer Dienst aufgehalten.

Gra-

Castrop.

Gravamen 154^{tum}.

Anno 1710. ist ein Catholischer aus der Kirchen mit Gewalt für eine Recroute weggenohmen.

Der Werbung halber die Kirck invadiret.

Gravamen 155^{tum}.

Die im Rheinberckischen Recess versprochene Restitutio der über 500. Rthlr. zur Ungebühr der Catholischer Kirchen entzogener Commissions- Gebührrüssen seynd auch noch nicht ad effectum kommen.

Die versprochene 500. Rthl. der Kirchen nicht restituiret.

Gravamen 156^{tum}.

Ingleichen werden Catholische Kirchen- Bedienthe an ihren Gefällen von denen Evangelischen immerforth verfürhet.

In redditibus ge- träncket.

Gravamen 157^{tum}.

Die Erbgnahmen Beylandt des Präsidenten Freyherrn von Romberg haben ein ahn der Pfarz- Kirchen von dem von Birmund vermachtes Legatum, gemeldter Catholischer Kirchen de facto entzogen / und halten es nunmehr zu ihrer eigenmächtiger Disposition.

Legatuma Ecclesie entzogen.

Gravamen 158^{tum}.

Wollen die Reformirte alldabe einen armen Provisoren ihrer Religion der Catholischer Kirchen und Gemeinden per mandata poenalia obtrudiren / umb dabey einen Vorthail für ihre Religion zu erreichen.

Reformirte Provisores Catholicis obtrudiren.

Gravamen 159^{num}

Eines Ca-
tholischen
Vatters
Kindt
getauffet.

ANno 1717. hat der Reformirter Prediger zu Strünckede ein von Catholischen Vattern und Reformirten Müttern gezeihltes Söhnlein ohne des Vatters Wissen still wegnehmen laessen / und auff gemeldtem Hause Strünckede de facto getauffet.

Gravamen 160^{num}

Contra
Pacta Do-
talia die
Kinder
Lutherisch
erziehen/
opponen-
tem se Pa-
trium in-
carceriret.

In selbigem Jahr 1717. als nach Absterben des Catholischen Schulden zu Frolinde bey Castrop dessen Tochter von ihrer Lutherischer Mutter und Verwandten zur Lutherischer Religion gezwungen werden wollen; die Tochter aber ins Stiff Essen zu ihres Vatters Bruderen / und von dannen sich ins Münsterische geflüchtet / ist gemeldter ihr Oheimb auffm Schloß Strünckede in harter Haß gehalten worden / unangesehen in pactis dotalibus expresse bedungen gewesen / daß das erste Kind / es wäre ein Sohn oder Tochter / in der Catholischer Religion erzogen werden sollte / welche Ehe-Pacta vorenthalten worden mehreren Inhalts

Lit.R.4.

der Ahnlagan sub Lit. R. 4.

Gravamen 161^{num}

Similiter
contra Re-
cess- & Pa-
cta invito
Patre die
Kinder
Reformirt
erzogen.

NOtarius Tacke zu Castrop Catholischer Religion ist in Anno 1704. mit Anna Catharina Kethack Reformirter Religion unter diesem austrücklich reservirtem Beding geheyrathet / daß alle Kinder mit dem Vatter in die Catholische Kirchen gehen und folgen solten / deme zuwieder hat gedachte seine Haus-Fraw alle Töchter mit sich in die Reformirte Kirche genohmen / anebens auch die Söhne mit Schmeicheleren und Schenkungen der Gestalt zu sich gezogen / daß / als der ältister Sohn etwah zwölf a drenzehen Jahr alt / im Jahr 1718. in denen heiligen Christ-Tagen zum erstenmahl zur heiliger Communion gehen solten / sie denselben listiglich verleithet / nach dem Haus Bladenhorst zu der Fräwlein von Romberg gefürth / und in der Reformirten Religion instruiren laessen / und obwohlen der Vatter selbst dahin gangen / sein Kind abgeforderet /

deret / und den Revers seiner Hauß = Frauen vorgelesen /
 so ist dannoch ihme solches ganz unbefügter Dingen verwei-
 getet worden / dahero dan bey der Clevischer Regierung
 umb hierunter die nachtrückliche Remediirung in Conformi-
 tät gedachter Ehe = Pacten wie auch Religions - Reccessen und
 sub Gravamine 119. ahngeregter gemeinsahmen Edicti de
 Anno 1697. zu verfügen ahngetrungen / ahn statt dessen
 aber nicht allein wieder alle Rechten / Religions - Verglei-
 chen und Edicten ahn Richterem loci rescribiret und befoh-
 len / Gestalten das 13. jähriges Kind zu vernehmen / zu wel-
 cher Religion es sich erklären wolte / sonderen auch nachge-
 hendß dem Frey = Herren von Strünckede umb obbemeldtes
 Kind in der Reformirter Religion erziehen zu laessen / ex Aera-
 rio Ecclesiastico ein jährliches Kost = Geld zugeleget / mit-
 hin ferner auff des Schur = Pfälzischen Residenten desfalls
 beschehene Vorstellungen zumahlen wiederrechtlicher und
 sub Lit. S. 4. ahnliegender Bescheid dahin ertheilet worden / Lit. S. 4.
 daß weilten mehrgemeldter Sohn des Notarii Tacke seine
 annos discretionis erreicht / und die Evangelische Religion
 profitiren zu wollen sich erkläret / man dessen ferners Be-
 schwehr zu führen keine Ursache hätte / die grobe Unfuege
 aber sothanen ahnmaeßlichen Bescheidts ist ab deme offen-
 bahr / daß nicht allein offtgedachter Sohn des Notarii Ta-
 cke dahmahls das 14. Jahr kaum eingetrotten / folglichen
 annos discretionis kundtbahrlich nicht erreicht hatte / sonde-
 ren auch / daß mehrbesagte Regierung bey wiedrigen Fällen
 wann nemblich Evangelisch = Reformirt = oder Lutherische
 zur Catholischer Religion sich begeben wollen / das gerade
 Widerspiel prætendiret / und fals sie darunter ihrer Inten-
 tion noch nicht obtiniren kan / ihre wiederrechtliche Zumu-
 thungen durch gewöhnliche Repressalien und so genandte Ret-
 tungs = Mittelen thätlich zu bestreiten und fast gewaltsamer
 Weise durchzutringen sich ahnmaesset / welches aus verschie-
 denen Præjudiciis und zwahren unter anderen / in Sachen
 deren Hülshoff / Grevings und Callenberg's Kinderen (worü-
 ber suis locis des mehreren graviret worden) sattsamb consti-
 ret / und ohne contra notorietatem factorum zu insurgiren
 nicht difficiret werden mag ꝛc.

Gravamen 162^{dum}.

Catholischen
Ei-
ker und
Schuhl-
Meisteren
wieder die
verspro-
chene Frey-
heit zu
Kriegs-
Dienst-
weggenoh-
men.
Lit. T. 4.

Der Martio gemeldten 1718. Jahrs / ist der Catholischer
Lüster und Schuhl- Meister dahieselbst N. Bising bey
nachtlicher Weile ohne einige darzu gegebene Ahnlaeß von
den Soldaten eines zu Lühnen einquartirten Capitains
Knöttling lauth der Ahnlagen sub Lit. T. 4. de facto hinweg-
genohmen / und wieder die denen Kirchen und Schuhl- Be-
dienten beym Religions- Vergleich Art. 5. §. 2. & Art. 10.
§. 16. versprochene Freyheit zu Kriegs- Diensten gezwungen
mithin dadurch die Catholische Kirche und Schuhle folglich
auch der Gottes- Dienst alldahe merklich turbiret worden.

Gravamen 163^{tium}.

Schmech-
len auff
die Catho-
lische im-
pune.

Der Lutherischer Prediger zu Castrop N. Bordelius hat
im Jahr 1719. in seinem Predigen erschrocklich auff die
Catholische Religion, Pabsten und Geistliche gescholten
und geschmähet / ist aber ad factam denuntiationem darü-
ber nicht bestraeffet.

Gravamen 164^{tum}.

Die nach
das Jahr
1672. ein-
geschliche-
ne Luthe-
raner
wollen
auff Ea-
tholischen
Kirch-
hoff ihre
Ceremo-
nien ein-
führen.

Denen Lutherischen wird gestattet ihre Todten auffm Ca-
tholischen Kirch- Hoff zu begraben / ungehinderet ge-
dachte Lutherische in Anno 1672. gar kein Exercitium publi-
cum Religionis dahieselbst gehabt / sonderen solches nachge-
hendts ererst ex speciali concessione von Sr. Königlichen
Maiestät in Preussen überkommen haben / und also nicht
sagen können einige Ceremonien ex tempore regulativo her-
gebracht zu haben.

Gravamen 165^{tum}.

Der sich
opponi-
render Pa-
stor in 50.
Golt-Gül-
den ge-
brüchtet.

Wird ist der Catholischer Pastor mit 50 Golt- GULDEN ge-
brüchtet worden / daß er in Conformität der Recessen
utendo jure defensionis nicht zugeben wollen / daß sothane
kundtbahrlich nicht hergebrachte Ceremonien geübet werden
mögten.

Gravamen 166^{um}

ANno 1714. ist jeßgemeldter Catholischer Pastor wiederumb wegen einer unfundirten Imputation mit 25. Goldtgl. Brüchten sambt denen Inquisitionen-Kösten belagt / unahn- gesehen er vorhin per Sententiam davon absolviret worden.

Er ex alia non funda- ta causa in 25. Gold- gülden post abso- lutionem gebrüchtet.

Gravamen 167^{um}

Dieser Pastor und übrige Geistliche / auch Kirchen und Schul-Bediente seyndt im Jahr 1716. mit der new eingeführter Accisen beschweret.

Catholi- sche Geiste- liche wer- den mit Accisen Ao. 1716. belagt.

Gravamen 168^{vum}

Dem Richterem Callenberg Catholischer Religion, ist dem eingangenen und von hoher Obrigkeit approbirten Ver- gleich / Krafft wessen denen Töchtern bey erreichten Jahren von Discretion eine oder andere Religion zu erwählen freyge- laessen / è diametro zuwider im Jahr 1712. anbefohlen / die älteste Tochter nach einen Reformirten Orth sothaner Reli- gion Bekändnuß allda abzustatten / zu schicken : wie nun dieselbe als solches erfahren heimlich geflüchtet / mithin eine Declaration zur Catholischer Religion sich zu bekennen zurück geschicket / ist der Vatter deswegen mit schwärer Brüchte belagt und unter verdubbelter Geld-Straeffe die Tochter in sicherer Zeit wieder darzustellen auffgegeben / unerachtet die- selbe für den Münsterischen Vicariats-Gericht den Vatteren von ihrer Flucht nichts gewußt zu haben ändtlich bekräftiget / auch bey der Catholischer Religion leben und sterben zu wol- len sich erkläret.

Der Rich- ter Callen- berg ge- brüchtet / daß seine Tochter ul- tro Catho- lisch wor- den.

Hemerem bey Iserlohe.

Gravamen 169^{num}

Daheselbst ist von dehme / was im Rheinberckischen Re- ligions-Recess de Anno 1697. Inhalts der Ahnlagen

Was zu Rhein- berck resol- viret für selben nicht exequiret.

sub Lit. V. 4. resolviret worden / noch nichts zur Execution kommen / und in specie

Gravamen 170^{mum}

Wird der Pastor bespottet und behinderet in Iserlohe Catholische zu bedienen.

Nicht gestraeffet worden / daß dem Catholischen Pastoren / dahe er in der Stadt Iserlohe als proximus Parochus vigore Officii bey Winter-Zeit schwächliche Kinder getauffet / gewaldthätig und ganz barbarischer Weise S. V. mit Roth und Steinen zugesetzt und vertrieben worden.

Gravamen 171^{mum}

Pastor constringitur ad onera personalia.

Der Königliche Rhent-Meister thut gemeldtem Catholischen Pastoren ad præstanda onera personalia als Leib-Diensten zc. Obgleich der Lutherischer Prediger davon eximiret bleibet / contra Recessum anhalten.

Gravamen 172^{dum}

Arceatur ab administratione Pastoralium & Lutherus illa peragit & calumniatur impud.

Gemeldter Catholischer Pastor wird in puncto Baptismi Sepulturæ & Copulationis turbiret / hingegen copuliret der Lutherischer Prediger die Catholische sine dimistorialibus, so dan calumniiret und schmähet derselb auff die Catholische Religion ohne einigen Schew.

Gravamen 173^{tium}

Stadt Unna.

Lutherische præcipiiren die Jura Stolæ.

Zu Folg Rheinberck- und Düsseldorfischen Recessen seynd dem Catholischen Pastori die præcipiirte Jura Stolæ nicht allein nicht restituiret / noch die Mandata in specie de 19. Februarii 1693. aretiret / sonderen werden dieselbe noch immerhin thätlich hinweggenohmen.

Gravamen 174^{tum}

In puncto sepulturae soll es juxta Recessum Art. 10. §. 13. & 14. sub Lit. W. 4. gehalten / und die contra ventiones abgestellt werden / es können aber Catholische diesen Effect nicht erreichen / sonderen müssen für das Geläuth mehr Geld geben als die Evangelische.

Ungleichheit in Zahlung des Geläuths.
Lit. W. 4.

Gravamen 175^{tum}

Bemeldter Catholischer Pastor ist mit denen newerlich eingeführten Accisen und Licenten ebensals beschwehret / ungehindert derselbe ex Eleemosynis leben muß.

Pastor muß aus denen Newerlich Accisen zahlen.

Gravamen 176^{tum}

Als in Anno 1713. der voriger Pastor Niederhoffer durch Unvorsichtigkeit ein Königl. Edictum auff der Strassen fallen lassen / und deswegen fiscaliter abgeklaget worden: so ist derselbe zwarhen per Sententiam von sothaner fiscalischer Action absolviret / dannoch in die fiscalische Kosten condemniret / forthin dergestalt executiret worden / daß er aus dem Pastorat--Haus verlauffen müssen / und will nunmehr dessen Successor zu Zahlung sothaner Kosten contra omnia Jura ahngehalten werden.

Pastor absolviret ab inquisitione ne wird propter sumptus also exequiret das Verlauffen müssen / sein Successor solle diese zahlen.

Gravamen 177^{tum}

In dem Kloster dahieselbst seyndt zwey Catholische Nonnen / welche mit deme / was von denen Lutherischen Oberinnen / und Conventualen ihnen gegönnet wird / zufrieden seyn müssen / sie aber werden zur gemeiner Rechnung nicht admittiret / noch in suo ordine zur Oberinnen noch sonst zu einer Bedienung genommen / dahe doch Paritas gehalten werden / und die Catholische nicht deterioris Conditionis, als ihre Lutherische Mit-Schwesteren seyn sollen.

Wird keine Gleichheit unter den Nonnen gehalten.

Kirchlinden.

Gravamen 178^{vum}

Contra
Reces.
Rheub.
wird der
Pastor in
allen noch
curbiret.
Lit. X. 4.

Daheselbst continuiren die Beschwehrden in Puncto Substitutionis Parochi, Baptismi Catholicorum, proclamationis, Copulationis & sepulturæ von Anno 1697. wider die dahemahls zu Rheinberck gegebene / und sub Lit. X. 4. ahnliegende Resolution bis anhero vielfältig ohn einige Ahndung.

Lütgen Dortmund.

Gravamen 179^{num}

Ab Anno
1638. hat
Putherus
alldaher
Catholi-
sche alle
Fundatio-
nes be-
nommen.

Die Pfarr = Kirche / Pastorat und Vicareyen daheselbst haben Römisch = Catholische bis ad Annum 1638. unstreitig in Besiß gehabt / ex post aber seyndt sie derselben via facti gänglich destituiret / und gemeldte Pfarr = Kirche sambt allen und jeden Pastorat = und Vicareyen Rhenten (so Jährlichs über zwey tausendt Rthlr. austragen) denen Evangelisch = Lutherischen thätlich zugewandt worden / welche dan bis auff die heutige Stundt in Possessione derselben geblieben / mithin denen Römisch = Catholischen gewöhnlicher Maessen das lere Nachsehen belaeffen worden ist.

Gravamen 180^{num}

Das Non-
nen Cloe-
ster per
Contribu-
tiones ec-
cliaustet
ad ruinam
Edificii
usque.

Das Nonnen = Cloester daheselbst wird mit dem Contributions = Last überaus hart wider alle Rechten und Religions = Recessen / jache gahr contra ipsam Justitiam distributivam dergestalt graviret / daß unahngesehen dasselbe nur etwahe 17. Malder Saat = Landts besißet / gleichwohl Jährlichs 130. bis 140. Rthlr. ahn Contributionen zu zahlen thätlich constringiret werde / welche sie Theils mit ihrer Handt = Arbeit / und Theils mit Almüssen beyammen bringgen müssen / wodurch dan ihnen nicht allein die unendbehrliche Lebens = Mittelen benommen / sonderen auch dieselbe gänzlichen auffer Standt gesezet werden / das Cloester in

nöthigem Reparations-Baw zu unterhalten / welches dahero dergestalten bawfällig wird / daß desselben totale Ruine mit ehistem zu befürchten ist / welches obwohlen die Herren Landt- Stände zwarh endtlich ahnerkennen müssen / mit- hin gedachtem Cloester einige Jahren hero ahn Stadt Nach- laesses ein Sicheres zugelegt haben / so ist solches jedoch zwey Jahren nacheinander in dem Königlich- Preussischen Hoff- Läger hinwiederumb durchgestrichen / und nicht be- zahlet worden.

Blanckenstein.

Gravamen 181^{mum}

Der Catholischer Pastor zu Blanckenstein unahngesehen er ein armer Franciscaner Münch ist / wird auch mit der new eingeführter Accisen und Licenten beschwehret.

Pastor Franciscanus mit Licent. und Accisen gravi- ret.

Gravamen 182^{dum}

Derselb hat von einem Bürgerlichem Hauß eine Pastoral- Wohnung und Schuble gemacht / es will aber dieses Hauß juxta Recessum Art. 5. §. 2. & Art. 10. §. 16. von der Contribution nicht befreyet werden.

Die Pastoral- Wohnung und Schublin nicht be- freyet.

Gravamen 183^{tium}

Nad obwohl Pastor darüber zu Cleve befügter maessen sich beschwehret / so hat nicht allein derselb kein Gehör gefunden / sonderen der Magistrat zu gemeldtem Blancken- stein wegen prätendirter Unkosten zu ferneren Beschwehr ge- dachten Pastoris ad neun oder mehr Rthlr. denselben von sei- nen rückständigen Pensionen thätlich einbehalten / und nicht ausfolgen lassen wollen.

Man klagen / finden kein Ge- hör / die Kosten siehet der Gegen- theil sel- ben ab.

Gravamen 184^{tum}

Das Raht-Hauß / welches denen Catholischen lauth Ahn-
lagen sub Lit. Y. 4. ahn Statt der Kirchen dienen muß /
wird vom Magistrat der incumbenz nach ungehindert der
beym Rheinberckischen Conferenz-Prothocollo, Inhalts Ad-
juncti sub Lit. Z. 4. concertirter Resolution, nicht unterhalte-
ten / und dabe solches Catholici zu thuen gemüßiget werden /
damit sie in ihrem Gottes-Dienst trucken seyn mögten /
wollen ihnen in Conformität obahngezogener Reccessen solche
Kösten nicht refundiret werden.

Recessen das
Raht-
Hauß all-
wohe Ca-
tholische
ihre Kirch
halten
Lachloos
liegen.
Lit. Y. 4.
Lit. Z. 4.

Wattenscheid.

Gravamen 185^{tum}

Pastor und Geistliche zu Wattenscheid werden ebenfalls
contra Litteram Reccessus Art. 5. §. 2. mit den new ein-
geführten Accisen beschwehret.

Gleichfalls
die Geist-
liche mit
Accisen
neuerlich
beschweh-
ret.

Gravamen 186^{tum}

Das Gravamen wegen der Insolentien und Uergernüssen bey
denen Processionen wieder die Disposition Reccessus Art.
5. §. 6. wie auch deutlichen Inhalt Rheinberckischen Reli-
gions-Conferenz Prothocolli sub Lit. A. 5. bleibt ohne Re-
mediirung ; wie auch

Insolan-
tien und
Scandalen
bey denen
Processio-
nen bleiben
uneinge-
stellt.
Lit. A. 5.

Gravamen 187^{tum}

Daß die Lutherische öftters wieder die klahre Buchstaben jetzt
ahngezogenen Rheinberckischen Reccessus (lauth darab
ferner sub Lit. B. 5. ahnliegenden Extractus) ihre Todten auff
Catholische Feyer-Tagen auff den Catholischen Kirchhoff
begraben / und dadurch den Catholischen Gottes-Dienst
durch grosses Gefäng und sonsten turbiren.

Turbiren
der Catho-
lichen
Gottes-
Dienst
durch ihre
Begräb-
nus auff
Sonn- und
Feyer-
Tage.
Lit B. 5.

Gravamen 188^{num}

Erner wollen jene zu Folg dem Herkommen zu Reparation der alter Catholischer Pfarr-Kirchen und des Catholischen Bedumbs-Hauffes weither nicht concurriren / ungehindert sothane Reparation zu Verhütung totalen Ruins kundtbahrlich höchst nöthig ist.

Wollen zu Reparation der Kirchen und Bedumbs-Hoffs nicht concurriren.

Stift Frundenberg.

Gravamen 189^{num}

In diesem Stift ist von dem was Ao. 1697. im Rheinberckischen Religions-Recess (lauth darab sub Lit. C. 5. ahn- liegenden Extractus) concertiret worden / gar nichts zur Execution gekommen / wird also der Beichtiger (wie vorgedacht) nicht allein in Exercitio publico Religionis cum annexis beharrlich turbiret und behinderet / sonderen auch der per Recessus Art. 2. §. II. zugewandter Competenz zur Ungebühr destituiret.

Wird der Beichtiger in seinen Gehalt und Exercitio beschwehret. Lit. C. 5.

Gravamen 190^{num}

In zeitlicher Beichtiger hat den so genandten im Cöllnischen gelegenen Dyckmans-Hoff bis ins Jahr 1674 in Besiz und Genuß gehalten : dessen ist derselb auch ex post wider die denen Catholischen Geistlichen in der Graffschafft Mareck in Recessu Religionis de Anno 1672. Art. 2. §. I. versprochene Schutz- und Handthabung bey ihrem dahemahls besessenen Renthen und Gefällen destituiret / und sothaner Hoff ahnmaeßlich zum Stift gezogen worden.

Gleich ihn post Annum 1674. der Dyckmans-Hoff entnommen.

Gravamen 191^{num}

Der Reformirter Prediger behaltet die so genandte Gilden-Renthen / und gibt darab denen Lutherischen Communion-Wein und Hostien / so dan des Drostes Jägeren sechs Scheffel Korn; der Catholischer Beichtiger aber wird

In Fundationibus wird der Genuß ungleich gehalten auch ultra fines hermendet.

davon gahr excludiret / unahngesehen die Foundation von Catholischen kundtbahrlich herrühre / und ad pias causas gewidmet worden.

Gravamen 192^{dum}

Gleich der Reformirter Prediger von Gildemanshofflein genießen.

Bemeldter Reformirter Prediger ziehet auch ahn sich private gas Gewinn vom ganzen Gildemanshoff / und stehet über die Pacht mit dem Stifft in Proceß, alles zu der Catholischer Capitularinnen höchsten Präjudiz und Nachtheil ; gleich wie auch

Gravamen 193^{tum}

Ziehet auch deren Armen Land ahn sich.

Derselb bereits einig Armen Landt / welches vorhin die Catholische und Lutherische Armen genossen / ahn sich gezogen / und die Catholische davon excludiret hat.

Gravamen 194^{tum}

Halten die Nachrichten zum Nachtheil der Catholischen.

Die Reformirte Gemeinde zu Frundenberg hat acht Pergamene Brieffe von obgemeldten Gilden = Kenthen in Händen / und verweigeret dieselbe dem Stiffte / und sonderlich denen Catholischen Capitularinnen / welche dabey mit interessiret seyndt / herauszugeben ; ferner

Gravamen 195^{tum}

Der Catholische Pastor wird den Reformirten nicht gleich gehalten in Einkünften.

Seyndt dem Reformirten Predigeren vorlängst schon sechs Scheffeln vom besten Lande vom Capittel untergethan / und zwahren frey ohne Gewinn / wogegen der Catholischer Pastor nichts genießet.

Gravamen 196^{tum}

Catholische von der Abbtissen Wahl wieder ausgeslossen.

Catholische seyndt ferner graviret / daß in der jüngsteren Abbtissen Wahl wiederumb eine Lutherische ist vorgezogen worden / contra Recessum &c.

Hauß Grimberg.

Gravamen 197^{mum}

Dieses Hauß sambt darzu gehörigem Armen-Hauß ge-
 hören unter die Pfarr-Kirche zu Wattenscheidt / und wol-
 len doch die Lutherische aus der Capell / welche die Possessores
 vom Hauß vor diesem zu ihrer Familie privaten Behueff
 auff dem Hauß-Platz gebawet / nicht allein eine Pfarr-
 Kirche sine Parochianis formiren / unabhngesehen sie sol-
 ches Jus Parochiæ in Conformität der Religions-Recessen
 nicht erwiesen noch dargethan haben / sonderen auch den
 zeitlichen Besizeren obbesagten Hauses in seinem Jure Pa-
 tronatus dahin beschrencken / ungehindert vorgemeldter maes-
 sen keine Lutherische Communität alldahe vorhanden ist /
 pro Deservitore Capellæ denjenigen abzunehmen und zu
 präsentiren / welchen ein Lutherisches Consistorium zu Bo-
 chum benennet hat. Bey der in Anno 1697. zu Rheinberck
 gehaltener Religions-Conferenz ist zwahren hierunter die Re-
 cels-mäßige Reflection lauth der Ahnlagen sub Lit. D. 5. da-
 hin abgefasset und concertiret worden / daß die Possessores des
 Hauses Grimberg in ihrem Jure Patronatus und was davon
 dependiret / nicht turbiret / sonderen dabey unbeeinträchti-
 get gelaessen werden; weilen ahn Thur-Pfälzischer Seithen
 sustiniret werden wolte / daß zu Grimberg keine Gemeine/
 verfolgliche auch von derselben kein Jus Vocandi, prætendiret
 werden könnte / dem Beneficiato aufferlagt werden solte / solche
 innerhalb sechs Wochen post Conferentiam & Insinuationem
 des darüber abgehenden Rescripti zu erweisen; in Entstehung
 dessen aber gemeldtem Possessori frey stehen solte / sich des
 ihm zustehenden Juris Patronatus absque restrictione zu be-
 dienen: wie aber jetztgedachter Beneficatus oder vielmehr des-
 sen Unterhändlerere das Lutherische Consistorium zu Bochum
 sothaner rechtlicher Verordnungen zu geleben in mora ver-
 blieben / und den erfordernten Beweis geziemendtz benzubrin-
 gen nicht vermögten haben; so ist in Anno 1706. bey dabes-
 mahligter Religions-Conferenz zu Düsseldorf dieserhalb fer-

Diese
 Hauß-Ea-
 pelle will
 das Luthe-
 rische Con-
 sistorium
 zu Bo-
 chum ahn-
 sich ziehen.

Lit. D. 5.

nere Instanz und Ahnerinnerung beschehen / und hierunter
 Lit. E. 5. Inhalts Adjuncti sub Lit. E. 5. erwiederlich zugesagt und ver-
 sprochen worden / daß dem Beneficiato ein nochmaliger kur-
 zer Terminus pro Partitione der Rheinberckischer Resolution
 präfigiret / und demnegst dieses Gravamen nach Befinden er-
 lediget wergen sollte / diesen so theurlich bestritten- und in hæ-
 sivè erwiederten Resolutionen gleichwohl unahngesehen / hat
 die Clevische Regierung ohne daß vom Beneficiato der nö-
 thiger Beweis obgemeldter Recessen gemæß beybracht zu
 seyn constiret / per Sententiam de 1. Aprilis 1715. das Lu-
 therische Ministerium bey besagter Haus- Capellen contra
 Catholicum Dominum & Patronum des Hauses / zumah-
 len wiederrechtlich zu manuteniren sich de facto ahngemach-
 set / und wie man dagegen ferner rechtliches Beschwehr zu
 führen genöthiget worden / zur vermeintlicher Justification
 und Bemäntelung sothaner Unfuge Inhalts der Ahnlagen
 Lit. F. 5. Lit. F. 5. gahr dieses sustiniren wollen / daß besagte Urtheil
 vom 1. Aprilis 1715. in Rechts- Krafft erwachsen / und dar-
 innen der Kläger zugleich in expensas verdammet / verfolglich
 dieses so lange Jahren vorgewesenes Gravamen dadurch end-
 lich erörtert und abgethan / solches auch ohnedehm kein Gra-
 vamen Religionis gewesen wäre ; welche grundtlose und wie-
 der der Sachen Notorietät streitende Soutenue ihrer Rich-
 tigkeit und Irrelevence darab umb so viel demehr convinciret
 wird / daß nicht allein diese Sache bey obahngezogenen Re-
 ligions-Conferenzien / als ein Gravamen Religionis fundt-
 bährlich gehalten und tractiret / mithin darüber als super
 causâ Religionis disponiret und resolviret worden / sonderen
 auch die tägliche Erfahrnuß gibt / daß besagte Regierung in
 verschiedenen anderen Fällen / eben dergleichen Sachen / jeders-
 zeit als Gravamina Religionis ahngesehen und consideriret
 habe / worüber unter anderen die nunmehr Reichskündige
 zwischen den Frey- Herren von Bylandt zu Rheidt und dessen
 Evangelisch- Reformirte Eingeseffene daheselbst super Posses-
 sorio Juris Patronatûs obwaltende Streit- Sache dahier pro
 Exemplo dienen kan / wobey / wan besagte Regierung sich
 gleichfals mit der Resolution / daß gemeldter Frey- Herr
 von Bylandt per Sententiam de 23. Novembris 1718. in Pol-
 sel-

essorio Juris Patronatûs rechtlichen manutēnirēt diese Urtheil auch / als wogegen keine Remedia Juris suspensiva interponirēt worden / in Rechts-Krafft erwachsen / und also das in hypothēsi jedoch unerfindliches Gravamen dadurch endlich erörtert und abgethan / auch ohnedehme kein Religions-Gravamen gewesen wäre (wie man ein solches mit weith mehrerem Fuge in diesen als jenem Fall hätte sustiniren können) contentirēt / und die Einziehung gedachten rechtlichen Judicati, vermittels thätlicher Eingreiffung verbottener so genandter Rettungs-Mittelen zu erzwingen sich nicht abgemaesset hätte / es zu denen jezigen Extremitäten (wie exadverso selbst intitulirēt worden) nimmermehr würde gekommen seyn.

Enckell im Ambt Bochum.

Gravamen 198^{vum}.

Catholischer Pastor und Gemeine dahieselbst haben Streith mit dem Frey-Herren von Uschenbroich zu Rosshausen über die Kirch- und Collecten-Rechnung / und wiewohl sie viele Jahren bey der Regierung zu Cleve umb dieselbe ob Paupertatem Ecclesiae gratis abzuthuen supplicirēt / so haben sie jedoch bishero darzu allen Interpellirens ungehindert nicht gelangen können.

Man will denen Armen / Pastoren und Catholischen gratis keine Justiz administriren.

Gravamen 199^{num}.

Der Lutherischer Prediger dahieselbst hat verschiedene Kinder / so von mixtæ Religionis Elteren geböhren / und juxta dispositionem Recessuum Religionis von Catholischen Pastoren hätten getauffet werden sollen / in der Lutherischen Kirchen getauffet / auch dabenebens die Elteren / dahe diese hierunter in der Gütthe nicht consentiren wollen noch mögen / durch den Richterem Loci de facto und zur Ungebühr darzu constringiren laessen.

Tausen auch Catholische Kinder.

Gravamen 200^{mum}

Copuli ret
auch selbe.

DEs gleichen hat jetzt gemeldter Lutherischer Prediger vor
etwabe drey ad vier Jahren beyderseiths Catholische
wieder den deutlichen Inhalt der Religions-Bergleichen zur
Ehe gegeben / alles unbestraeffet.

Stadt Bochum.

Gravamen 201^{mum}

Gravantur
accisiis no-
viter.

Daheselbst seyndt Pastor, Vicarii, die Kirchen und Schuls-
Bediendten unlängst wieder das Herkommen newe-
lich mit Accisen belegt.

Lamen.

Gravamen 202^{dum}

Similiter.

Das Armen-Cloester daheselbst ist ebenfalls unlängst
wieder das Herkommen mit Accisen und Licenten be-
schwehret worden.

Gravamen 203^{tium}

Der Beich-
tiger von
Reformir-
ten behin-
deret in Pa-
rochiali-
bus.

Der Beichtiger des Cloesters befindet sich in Antiquâ Pos-
sione die Catholische zu copuliren / zu begraben und
Kinder zu tauffen / wird aber von dem Reformirten Predi-
ger immer beeinträchtigt.

Courdt.

Gravamen 204^{tum}

Werden
Pastori die
Renthen
entzogen.

Dem Catholischen Pastoren daheselbst werden die Media Vi-
vendi von dem jezigen Possessoren des Hauses Courdt de
facto entzogen / in specie elff Malder harten Korns und
vier Rube-Weidens wie auch das nöthige Brandt-Holz.
Gra-

Gravamen 205^{tum}

Die Lutherische zu Court haben bis ins Jahr 1718. sich bey den Catholischen Pastoren allda proclamiren / copuliren und Kinder tauffen laessen / so aber in gemeldtem Jahr verboten worden.

An. 1718. Lutherische verbiethen Parochialia bey Catholischen zu suchen.

Gravamen 206^{tum}

An zwingen die Evangelische Predigere zu Dirnen und Metteln die Catholische alldahe bey hoher Straeff bey ihnen proclamiren / copuliren und Kinder tauffen zu laessen / nicht aber zu Court / obschon sie nacher Court gehören und alldahe ihr Ofter-Fest halten.

Zwingen poenaliter die Catholische bey Evangelischen Parochialia zu nehmen.

Bossenbagen.

Gravamen 207^{mum}

Der Lutherischer Prediger schmäheth und schimpffet auff der Tansel / in privaten Gesellschaften immer über die Catholische Religion.

Schmähen ganz frey.

Gravamen 208^{vum}

Proclamiret und copuliret die Catholische / als wan keine Recessen vorhanden.

Proclamiren und copuliren gleichfals Catholicos.

Gravamen 209^{num}

Und zwahren Verwandte in gradibus prohibitis, ohne daß Catholischer Seithen Dispensatio von der Geistlichen Obrigkeit beygebracht werde; alles unbestraffet.

Etiain in gradu prohibito.

Cloester Benenburg.

Gravamen 210^{mum}

Es im Jahr 1715 ein Geistlicher Kreuz-Brüder Ordens zur Benenburg flüchtig worden / und sich zu Schwelm

Einen flüchtigen Mönchen aus des Ordens Renthen vertriehen zu Schwelm unterhalten und beschützet.

Schwelm auffgehalten / und von dannen vom Priore dicti Ordinis reclamiret worden / hat der Hochgraff zu Schwelm den Profugum wider seine Geistliche Obrigkeit in Schutz und Schirm genohmen / unahngesehen er Religionem nicht verändert hatte / sonderen in habitu Monachali herumb vagirete / welcher Geistlicher indessen aus des Cloesters Rhenten / welche in der Graffschafft Marck gelegen / seinem Unterhalt durch Richterliche Beyhülff extorquiret hat.

Gravamen 211^{mum}

Contra pacta molien des besrenten Hauses Einwohneneren ahn schlagen.

Besagtes Cloester zur Beyenburg ist nach Ahnlaefz demselben verliehener Privilegien / in mehr dann dreyhundert Jähriger / auch ruhiger und unzerstörter Possession collectandi fructus & annuos redditus in der Märckischer Stadt Unna / und hat zur Disposition und Hinlegung deren Früchten dahieselbst sicheres Haus abgekauft / anebens damit sothanes Haus sowohl ab omni vexâ Magistratus ibidem liberiret / als auch ab oneribus personalibus als Kriegs- und Bürgerlicher Lasten befreyet seye / mithin eines vollständigen Privilegii immunitatis & exemptionis in omnibus & singulis genieffen mögte / ad 50. Rthlr. zahlet / mehreren Inhalts darüber auffgerichteter Documenten / diesem titulo satis oneroso acquirirten Privilegio immunitatis gleichwohl geraed zuwieder / wird der inquilinus mehrbesagten Hauses mit Inquartirungen und anderen Bürgerlichen Lasten zur Ungebühr de facto beschwehret / ohne daß obgedachte so thewerlich eingangene Paeta in einige Consideration kommen mögen.

Gravamen 212^{mum}

Wird das Cloester newerlich mit 18. Rthlr. Forrens Geld der ahn geschlagen.

Bwohl die Bürger und Eingefessene besagter Stadt Unna von Contributions - Lasten der vorhin dahieselbst introduciret gewesener Licent befreyet seyen / so werden jedanoch von mehrgemeldtem Gottes - Haus zu Beyenburg Jährlich ad 18. Rthlr. plus minus de facto extorquiret / und dasselb zu Abführung sothanen Lastes unterem newerlichen Rahmen / so genandten Forens - Gelderen zu seinem sonderem

bahren Nachtheil indebitè & contra dispositionem Reces-
 suum Art. 5. §. 2. abgestrengt / diesem höchst- beschwehrl-
 ichen Last zu entgehen / ist besagtes Gottes-Haus einen kost-
 bahren Proceß zu führen genöthiget worden / und hat auch
 endtlich darunter zuwahren contra Magistratum dahieselbst cum
 omni causâ triumphiret und Manutentionem in Possessorio
 immunitatis erhalten / bey solcher Possession auch eine ge-
 raume Zeit anhero absque interruptione continuiret; in annis
 1712. 13. und 14. aber hat gemeldter Magistratus obgedachtes
 Cloester de novo zu turbiren / und demselben allsolche ne-
 werliche Lasten contra rem Judicatam attentando & spo-
 liando aufzubürden sich unterstanden / ohne daß mehrges-
 meldtes Cloester durch das er wiederlich dagegen geführtes
 Beschwehr und unauffhörlich flehentliches Lamentiren und
 Bitten / umb denen Recessen gemessene Remediation bis
 herahn das geringste effectuiren / weniger bey seinem offen-
 bahren in Contradictorio bestrittenen / auch per Præfatum
 Judicatum stattlich roborirt = verfolgtsahm exadverso selbst
 deutlich abnerkendtem Berechttsahm reussiren mögen; son-
 deren es ist und bleibt dasselb ein- als anderen Weeg bis auff
 die heutige Stunde mit obgemeldten Lasten wieder alle Rech-
 ten und Religions-Recessen beschwehret / und zu deren Ab-
 führung astringiret.

Gravamen 213^{tium}

Mehrbesagtes Gottes-Haus hat sich mit dem Magistrat
 zu Unna kräftigst verglichen / dieser sich auch dahin
 wohl verbindtlichst obligiret / daß diejenige / so des Cloe-
 sters Ländereyen in Pfachtung hätten / verbunden seyn sol-
 ten von fünf zu fünf Jahren sothane Ländereyen auff
 new zu gewinnen / ahn Statt aber daß Magistratus allsol-
 chem bündtlichst errichtetem Pacto behörlich geleben mit-
 hin die Pfächtigere zu Abführung ihrer tragender Gewin-
 nungs-Schuldigkeit verglichener maessen abweisen solte /
 wird vielmehr dessen gerades Wieder-Spiel de facto atten-
 tirt / und verbleiben diese connivente & approbante Magi-
 stratu beharlich in morâ gemeldte Schuldigkeit geziehmdt

Verweige-
 ren den
 Cloester
 die stipu-
 lirtē fünf-
 jährige
 Gewin-
 nung.

abzuführen / ohne daß vorahngezogener Vergleich in rechtliche Consideration gezogen werde.

Gravamen 214^{tum}

Man über ihre Pfächtere klagen/ erhalten keine Satisfaction.

Den selbige Bewandtnuß hat es mit denen mehrbesagtem Gottes-Hauß zustehenden im Märckischen gelegenen Pfacht-Höfen / warab die Coloni die gewöhnliche Jahr-Pfächte zu liefferen säumig seyndt / hingegen die Büschen und Gehölz ohne des Cloesters Wissen und Willen abpfählen / verkauffen und deterioriren / annebends dieselbe mit Heydthacken und Grundt-Begführung totaliter und dergestalt ruiniren / daß kein einiger Baum oder Staude in gemeldten Büschen mehr wachsen möge / worüber die Contravenientes zwahren zu verschiedene mahlen bey gewöhnlicher Obrigkeit denunciiret / und dieselbe zur rechtlicher Satisfaction des zum unerfesslichen Nachtheil gedachten Cloesters verfügten Erb-Schadens ahnzuhalten gebetten worden / jedoch alles sine Effectu ; allermaessen dan die denen Contravenientibus ahndictirte Brüchten von gemeldter Obrigkeit incassiret / dem Cloester aber nicht das geringste vergüthet / sonderen das lere Nachsehen gelaessen wirdt.

Mengede.

Gravamen 215^{tum}

Ist die Pfarr An. 1647. in Lutherische Hände kommen / Catholischen hingegen verstatet eine neue zu bauen / cum publico exercitio worin sie turbiret worden.

Die Pfarr-Kirche dahieselbst sambt Pastorat und Cüsteren haben Römisch-Catholische bis ad Annum 1647. privativè in Besiz gehabt / ex post aber ist dieselbe denen Evangelisch-Lutherischen de facto zugewandt / denen Catholischen aber bey dem Religions-Recess Art. 2. §. 2. erlaubet worden eine neue Kirche zu bauen / und das Publicum Religionis Romano Catholicæ Exercitium cum annexis üben zu mögen / welches aber nunmehr gedachte Evangelisch-Lutherische denen Catholischen allerdings nicht gestatten wollen ; immaessen

Gra-

Gravamen 216^{tum}

Die Maessen der Lutherische Prediger dahieselbst das Jus Sepulturæ contra Litteram Recessus privative arrogiret / und dem Catholischen Pastoren gänglich davon excludiren will / daher doch zu Castrop / Bochum und anderwertig die Reformirte und Lutherische ihre Todten auff die Catholische Kirchhöff begraben / und davon die Jura unstreitig geniessen.

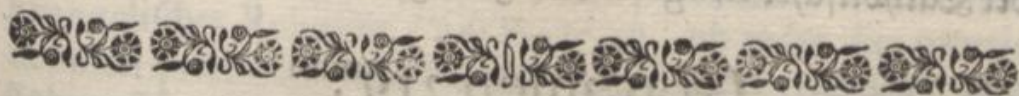
In specie in Sepulturâ.

Menden.

Gravamen 217^{mum}

Der Pastor zu Menden gibt gravando zu erkennen / daß er zu Delwig / Freudenberg und Boffenhagen Märckischen Landts Archi-Presbiter seye / und mit dem Drost zu Unna synodaliter die Excessen allbade abzustraffen herbracht / der Richter zu gemeldtem Unna aber mehrere Kosten und Zehrung prætendire als die Synodal-Brüchten auffbringen könten / und also behinderte / daß die Synodal-Convention gehalten und Delinquentes bestraeffet würden / allenfalls jedoch privative der Censur und Bestraeffung sich unternehmen wolte.

Der Richter treibet bey der Sendt mehrere Kosten auff als die Brüchten importiren / umb dadurch den Pastoren Catholicum ausschliesen.



Lippstatt.

Gravamen 218^{vum}

Der das Religions-Besen in der Stadt Lippe ist im Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 2. §. 14. lauth der Ahnlagen sub Lit. G. 5. specialiter verglichen und vereinbahret / und dasselbig bey allen nach und nach gethanen Religions-Conferentien bestättiget worden / daß selbiges mit Zuziehung des Herren Graffen von der Lippe als Mit-Herren dahieselbst nach Ahnweisung des Teutschen Frieden:

Werden Catholische contra Pacem Westphalicam nicht restituiret / weder die Jesuiten in das Anno 1621. ihnen eingethaenes und bis 33. besessenes Augustiner Eloeester reimmiret. Lit. G. 5.

R r

Schluss

Schlusses abgethan und eingerichtet werden sollte / warunter
 zwahren ahn Chur-Brandenburgischer nunmehrö Römisch-
 Preussischer Seitzen im Jahr 1697. zu Rheinberck
 bey der dahieselbst gehaltenen Religions-Conferentz fol. 208.
 Lit.H. 5. & 209. mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. H. 5. quo
 ad dictam Executionem stättliche Versicherung gegeben wor-
 den / zum höchsten Beschwehr der Römisch-Catholischen aber
 ist und bleibt alles nach als vor in suspenso und zurück; die
 Patres Societatis Jesu seyndt im Jahr 1619. in selbiger Stadt
 kommen/ denenselben ist zu ihrer behöriger Wohnung und Resi-
 denz im Jahr 1621. das verlaessene Augustiner-Cloester einge-
 than worden/ worinnen sie auch bis im Jahr 1633. verblieben:
 als aber die Stadt nachgehends in andere Hände gerathen/
 seyndt gemeldte Patres auszuweichen genöthiget worden/ war-
 auff sie zwahren immerhin die Restitution gebetten/ ein mehres
 aber nicht dan die bey nach und nach gehaltenen Religions-
 Conferentien concertirte Bertröstung erhalten / daß weilen
 sustiniret worden mutato rerum statu, die Restitution in na-
 turâ & substantiâ nicht möglich zu seyn / das Equivalent
 dafür entrichtet und ein anderer Orth zum Bau eines Col-
 legii entweder in Lünen / Unna / Hattingen / auch in der
 Stadt Bielefeldt / oder Herfordt abngewiesen werden sollte/
 ohne aber daß darauff zu deren Consolation und Beyhaltung
 der Catholischer Religion das geringste erfolget seye.

Gravamen 219^{num}

Die Archi-
 Diaconat
 von der
 Probst-
 they ab
 und Luth-
 rischen zu
 ziehen
 verschie-
 dentlich
 auctoret.
 Lit. I. 5.

Es beruhet nicht allein in notorietate, sonderen ist auch
 durch uhralte Documenta erweißlich / daß die Römisch-
 Catholische sowohl ante, als in & post Annum Regulativum
 1624. in quietâ Possessione vel quasi der bey dem Frey-
 Adelichem Jungfräwlichen Stifft zu Lippstatt vorhandener
 Probstthey/ und derselben als einen inseparabilen Annexi ahn-
 lebenden Archi-Diaconats gewesen seye / immaessen aus der
 Ahnlagen sub Lit. I. 5. des mehreren erhellet / daß in besag-
 tem 1627. Jahr sicherer von Schorlemmer Römisch-Catho-
 lischer Religion mit gedachter Probstthey und Archi-Diaconat
 würcklich investiret worden / und ahm 28. Januarii gemeld-
 tem

tem Jahrs vermittels Aeydts erhalten und bethauren müssen / obbesagten Stiffts Rechten und Gerechtigkeiten ohne einige Aenderung conserviren / auch besten Fleisses handhaben und verthätigen zu wollen / in Gefolg wessen dan dieser von Schorlemmer sowohl als dessen Immediatus Succesor in præpositurâ der von Buchholz nicht allein mehrbesagte Probstthey und darzu gehöriges Archi-Diaconat sambt allen seinen Rhenten / Einkombsten und Nutzbarkeiten rühlich besessen / sonderen auch die darab dependirende Archidiaconal Jurisdiction, als worinnen dero fürnehmste und mehrste Fructus & Emolumenta fundtbahrlich bestehen / in allen und jeden Stücken vollkommenlich auch unbehindert und unbeeinträchtigt geübet und exerciret haben: wie nun aber in Anno 1643. im Decembri letztgemeldter Catholischer Probst von Buchholz mit todt abgangen / so haben Sr. Hoch-Fürstl. Durchleucht Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm Höchst-seeligen Ahndenckens in Ahnsehung / daß Deroselben vermög zwischen Ihro und des Churfürsten zu Brandenburg Georg Wilhelm Höchst-seeligen Ahndenckens errichteten Provisional-Vergleichs solcher Monath competiret / sothane erledigte Probstthey einem Catholischen Canonico zu Soest Namens Franz Albrecht von Berserworth conferiret / und darüber bey Chur-Brandenburg gewöhnliches Patent gesonnen / weil aber der Lippstättischer Richter Andreas Westerman Evangelischer Religion (sub Prætextu, ob wäre dies mortis defuncti præpositi intra Tempus legale nicht erwiesen / und dahero Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg verahnlæsset worden ex Jure devoluto ihn mit solcher Probstthey zu begnädigen) sich opponiret / ist die Sache ein Zeitalang in suspenso geblieben; wie aber nachgehends der Herr Graff von der Lippe in Anno 1647. und Chur-Pfals selbst im Jahr 1649. vorerwehntem Berserworth bey Chur-Brandenburg ahngehalten / und verschiedene Ursachen warumb dem Richterem Westerman die Administration nicht committiret werden mögte / fürgestellet haben: so ist endtlich im letztgemeldtem 1649. Jahr mehrbesagter Commissarius Westerman nach Ahnlæss des Westphälischen Frieden-Schlusses der Probstthey-Verwaltung gänzlischen entlaessen / obgedach-

- Lit. K. 5. ter von Berserworth aber (Inhalts sub Lit. K. 5. ahnliegenden umb von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ertheilten Collations-Patent) in mehrerwehnte in sothanem Rescripto Archi-Diaconal-Probstthey vollkommentlich und dergestalt eingesezet worden / daß er dieselbe als pronuntirter Probst hinführo verwalthen / die Rhenthe / Gefällen und Aufskombste wie die Rahmen haben mögten / und vorige Probste genossen und gebraucht hätten / völlig und ohne männlichs und fürderlich des vorigen Probstthey-Verwalters und Mit-Richtern Westermans Einwandt und Verhinderung genieffen und gebrauchen / mithin es bey dem alten Herkommen führohin ohne Veränderung belaeffen werden solte / welchem negst dieser von Beschword dan auch die Archi-Diaconal-Jurisdiction (gleich seine Antecessores dieselbe im Jahr 1624. geübet haben) Inhalts Adjuncti sub Lit. L. 5. würcklich exerciret hat: Anno 1669. aber ist des benennnten Commissarii Westermans Sohn abermahl hiezwischen getrotten / und hat unter dem Prætext, daß per Instrumentum Pacis Westphalicæ der Catholischer Geistlichen Jurisdiction über die Evangelische Unterthanen suspendiret wäre / eine newe Commission über die Archi-Diaconale Jurisdiction von der Landts- Herzlicher Obrigkeit erhalten.

Gravamen 220^{mum}

- Ao. 1678. von Lutherischen bedienen zu laessen auffgebüret. Lit. M. 5. **D**Uhe aber nach des von Berserword Absterben der von Rübbell Anno 1670. wiederumb Probst worden / und das sub Lit. M. 5. ahnliegendes Attestatum von obgemeldtem Evangelischen Fräwleins-Stift zu Lippstadt erhalten / daß das Archi-Diaconat mit der Probstthey jederzeit inseparabiliter connex gewesen wäre / hat dieser zwahren endtlich in Anno 1675. das sub Lit. N. 5. adjungirtes Mandatum Restitutorium, Krafft wessen er in dem nutzbahren Brauch der mehrbesagter Probstthey inseparabiliter ahnhangender Jurisdiction vollendts eingesezet / und ihm desfals ein Patent ertheilt werden solte / erlanget; in Anno 1678. aber ist obgemeldter Restitutions-Befehl lauth der Ahnlagen sub Lit. O. 5. dahin restringiret worden / daß er bey Verwaltung der Archi-

Archi-Diaconale Jurisdiction über die Evangelische unter dem von ihme daheseibst desfalls gethanen Vorschlag / daß er nemblich selbige durch einen Substitutum Reformatæ Religionis exerciren laessen wolte/ belassen werden solte/ welches Offert, obschon höchst-præjudicirlich gewesen / und nur allein ex amore Pacis beschehen ist / so scheint gleichwohl daß solches zum Effect nicht gekommen seye/ immaessen ermeldter von Rübbel nicht nur nachgehendts mit dem Westerman sich ad interim zu vergleichen gesucht / sonderen auch in Anno 1681. bey denen Chur-Brandenburg- wie auch Chur-Pfalz und Lippischen Commissarien seine Nothdurfft schriftlich vorgestellet hat / ohne daß darüber etwas Remediürliches statuiert zu seyn ersündtlich ist.

Gravamen 221^{mum}

MJe nun aber das Instrumentum Pacis §. Hoc tamen non obstante & seqq. außdrücklich mit sich führet / daß gleich wie in dem Jahr 1624. die Probsthey mit dem Archi-Diaconal einem Römisch-Catholischen kundtbahrlich conferiret worden / also denenselben auch nunmehr das Archi-Diaconat tanquam inseparabile annexum cum omnibus suis redditibus restituiret werden müste / ohne daß der §. Jus Dioecesanum darunter einiger maessen hinderlich seyn möge/ erwogen / ein zeitlicher Archi-Diaconus keines Juris Dioecesani, oder eines solchen / wodurch die Jurisdiction territorialis einigen Abbruch leiden könnte / sich ahnmaesset; sonderen nur daß ihme die Annexa Præposituræ sive Exercitium & fructus Archi-Diaconatus ebener Gestalt / wie seine Antecessoren dieselbe ante, in & post annum regulativum 1624. rühiglich besessen haben / restituiret werden mögten / verlanget.

Restitutions-
nem aber
omnium
jurium wie
Ao. 1624.
gehabt /
der Probst
ohne Ef-
fect gesu-
chet sub
prætextu
territoria-
lis jurisdic-
tionis.

Gravamen 222^{dum}

So haben Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster Franz Arnoldt Hochseel. Ahndenckens / nach dem Deroselben mehrgemeldte Probsthey von Ihre Königl. Majestät in Preussen conferiret waren / in Anno 1704. hierüber das sub Lit. P. 5. ahnliegendes remonstrirliches Schreiben an Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät gelangen

Unerachtet
der Fürstl.
Münsteri-
scher Inter-
cession.
Lit. P. 5.

gen laessen / auch darunter am 18. Decembris besagten Jahrs in Antworth erhalten / daß die Clevische Regierung zuvorderist diesfals vernommen / und demnegst ferner resolviret werden solte.

Gravamen 223^{tium}.

Werden die Sendt-Brüchte von Lutherschen genossen.

Die meldte Regierung hat auch zwahren sothanen Bericht abgestattet / von der Königl. Resolution aber ist bis dato nichts zum Vorschein kommen / sonderen es ist und bleibt ein und anderen Wege bey deme / daß die Jurisdictio Archi-Diaconalis durch einen von dem Landts-Herzn Deputirten Evangelischen Commissarium exerciret / und die Synodal-Brüchte wie auch andere Jura und Gefällen von dem Commissario zu Behueff seiner hohen Principalen eingenommen / und dagegen von dem Probstken geführte langwirrige Klagten keines Wegs attendirt werden.

Gravamen 224^{tum}.

Publicum Exerctium benohmen / ut privetur Catholici omni solatio spiritali.

Dem so genandten Rosen-Garthen S. Annæ dahieselbst ist zu sonderbahrem Abbruch der Catholischer Religion das Publicum Exerctium benohmen / dahero in allen und jeden Stücken Administratio Sacramentorum alldahe cessiret / und die Römisch-Catholische allen Seelen-Troostes betrüblichen destituiret und entsetzet seyndt.

Gravamen 225^{tum}.

Werden die Geistl. der Weltl. Jurisdiction unterworfen.

Binmaessen der Pater und Geistliche Frauen - Versohnen auch ohne einige Immunität aldahe der Weltlichen Jurisdiction unterworfen werden.

Gravamen 226^{tum}.

Catholischen das Bürger-Recht und Ehren-Ambter / die sie in Ao. 1624. gehabt / verweigert.

Denen Römisch-Catholischen in gedachter Lippstadt wird gahr das Bürger-Recht verweigert / und die Bekleidung aller Bürgerlichen Ehren-Ambteren / unerachtet sie dieselbe im Jahr 1624. und hernach würcklich besessen haben / wider den Inhalt obberührten allgemeinen Teutschen Friedens-Schlusses / Religions-Recessen / Herkommen / Recht und Gerechtigkeit thätlich denegiret und abgeschlagen.

GRA-